

HILTI DOCUMENTATION MANAGER ABONNEMENT-VEREINBARUNG

Inhalt

- **Abonnement-Vereinbarung**
- **Anlage 1: Definitionen**
- **Anlage 2: Leistungsbeschreibungen**
- **Anlage 3: Preise**
- **Anlage 4: Schutz von Daten und Privatsphäre**
- **Anlage 5: Vereinbarung über Zusätzliche Dienstleistungen**

Diese Abonnement-Vereinbarung für den Hilti Brandschutz-Dokumentationsmanager („**Vereinbarung**“) kommt mit dem Datum der Annahme dieser Vereinbarung durch den Kunden („**Kunde**“) zwischen den Vertragsparteien („**Datum des Inkrafttretens**“), nämlich Hilti (Schweiz) AG, Soodstrasse 61, 8134 Adliswil („**Dienstleister**“) und dem Kunden („**Kunde**“) zustande. Vorbehaltlich dass der Dienstleister mittels eines Abonnementsdienstes die Software (und zugehörige Updates) lizenziert, die für die Bereitstellung der Lösung wie in Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) ausgeführt erforderlich ist, und dem Kunden Dienstleistungen wie in Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) ausgeführt bereitstellt (zusammen als „**Dienstleistung**“ oder „**Dienstleistungen**“ bezeichnet) und der Kunde diesen Abonnementsdienst in Anspruch nehmen möchte und diese Geschäftsbeziehung und die Zuweisung von Verantwortlichkeiten Gegenstand dieser Vereinbarung sind, vereinbaren die Parteien das Nachfolgende:

1. Nutzung der Dienstleistung durch den Kunden.

1.1 Verpflichtungen des Dienstleisters. Der Dienstleister stellt dem Kunden die Dienstleistungen entsprechend dieser Vereinbarung zur Verfügung. Die vereinbarte Qualität der Dienstleistungen („**Vertraglich vereinbarte Beschaffenheit**“) ist ausschließlich in der Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) definiert. Öffentlich vom Dienstleister oder seinen Handlungsbevollmächtigten bezüglich der Dienstleistungen abgegebene Äußerungen sind nur in dem Maße Bestandteil der Vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, wie sie durch den Dienstleister schriftlich bestätigt werden. In Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) enthaltene Informationen und technische Daten sind nicht als Garantie in Bezug auf die Qualität der Dienstleistungen („**Beschaffenheitsgarantie**“) oder als eine sonstige Art von Garantie anzusehen, es sei denn sie wurden durch den Dienstleister schriftlich bestätigt. Der Dienstleister verpflichtet sich, seine Dienstleistungen kontinuierlich zu aktualisieren und zu verbessern. Die entsprechenden Updates sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Über die Bereitstellung von Updates hinaus kann der Dienstleister Upgrades für seine Dienstleistungen anbieten, welche nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

1.2 Systemanforderungen. Für Ausführung der Dienstleistungen oder die Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden werden möglicherweise bestimmte Systemanforderungen (siehe Anlage 2, Leistungsbeschreibung) vorausgesetzt. Die Sicherstellung bestimmter Systemanforderungen ist nicht Bestandteil der Verpflichtungen des Dienstleisters im Rahmen dieser Vereinbarung. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Sicherstellung sämtlicher Systemanforderungen, die für den Betrieb oder die Nutzung der Dienstleistungen erforderlich sind.

1.3 Weitere Leistungsempfänger. Der Dienstleister stellt dem Kunden die Dienstleistungen bereit. Der Kunde kann die Dienstleistungen weiteren Leistungsempfängern zur Verfügung stellen. Der Kunde muss zu jeder Zeit dafür Sorge tragen, dass die Leistungsempfänger und die Mitarbeiter des Kunden und des Leistungsempfängers die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Vereinbarung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Abschnitte 1.4 und 4.4) nutzen.

1.4 Verpflichtungen des Kunden. Der Kunde ist verantwortlich für die Nutzung der Dienstleistungen durch sämtliche berechtigten Benutzer und deren Einhaltung dieser Vereinbarung. Dem Kunden obliegt: (i) die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit aller Kundendaten wie sie von ihm oder von seinen Leistungsempfängern oder in deren Namen ursprünglich für den Dienstleister bereitgestellt wurden (also ausschließlich etwaiger den Handlungen und Unterlassungen des Dienstleisters zuzuschreibender Unrichtigkeiten, Fehler oder Verstöße gegen für ihn geltende Gesetze); und (ii) durch angemessene Vorkehrungen zu verhindern, dass seine Mitarbeiter oder sonstige Dritte über seine Systeme unbefugten Zugriff auf die Dienstleistungen erhalten oder diese unbefugt nutzen. Der Kunde ist verpflichtet, den Dienstleister umgehend über einen unbefugten Zugriff oder eine unbefugte Nutzung zu informieren.

1.5 Verbotene Aktivitäten. Der Kunde verpflichtet sich zur ausschließlichen Nutzung der Dienstleistung zu internen Geschäftszwecken; insbesondere ist ihm nicht erlaubt: (i) die Dienstleistung an Dritte zu lizenzieren, Unterlizenzen zu erteilen, zu verkaufen, weiterzuverkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zu übertragen, abzutreten, zu vertreiben, Timesharing zu betreiben, im Rahmen eines Dienstleistungsbüros anzubieten oder auf andere Weise anderen Dritten als den Berechtigten Benutzern zugänglich zu machen; (ii) die Dienstleistung unter Verletzung geltender Gesetze zu nutzen; oder (iii) gesetzeswidriges, obszönes, bedrohendes oder auf andere Weise ungesetzliches oder unrechtmäßiges Material einschließlich Material, das gegen Grundrechte und den Schutz der Privatsphäre verstößt, zu versenden oder zu speichern. Weiterhin ist es dem Kunden nicht erlaubt: (iv) wissentlich schädlichen Code zu versenden oder zu speichern; (v) wissentlich den Dienstleistungsbetrieb oder die diesen enthaltenden Daten zu stören/zerstören oder zu unterbrechen; oder (vi) zu versuchen, unbefugt auf die Dienstleistung oder auf die damit verbundenen Systeme oder Netzwerke zuzugreifen. Der Dienstleister verpflichtet sich seinerseits dazu: (i) nicht die Ausführung der Dienstleistung oder die damit einhergehenden Daten zu stören/zerstören oder zu unterbrechen, sofern dies in dieser Vereinbarung nicht anderweitig ausdrücklich erlaubt ist; und (ii) nicht zu versuchen, unautorisiert auf Daten des Kunden oder dessen zugehörige Systeme oder Netzwerke zuzugreifen, es sei denn (a) der Kunde hat solche Zugriffe autorisiert; (b) solche Zugriffe sind gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung erlaubt; oder (c) solche Zugriffe sind für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich.

2. Zusätzliche Dienstleistungen.

Dienstleister und Kunde können die Bereitstellung Zusätzlicher Dienstleistungen durch den Dienstleister an den Kunden vereinbaren. In diesem Fall finden für solche Dienste zusätzlich zu den Bedingungen dieser Vereinbarung die Bestimmungen der Anlage 5 (Vereinbarung über Zusätzliche Dienstleistungen) Anwendung.

3. Gebühren, Rechnungstellung und Steuern.

3.1 Gebühren. Als Gegenleistung für die Bereitstellung der Dienstleistungen durch den Dienstleister entrichtet der Kunde diesem die Gebühren entsprechend den in der Preistabelle in Anlage 3 (Preise) ausgeführten Tarifen für das/die vom Kunden ausgewählte/n und erworbene/n Abonnement(s). Während der Laufzeit der Vereinbarung kann der Dienstleister die Gebühren nur in Übereinstimmung mit Abschnitt 10 wie weiter unten ausgeführt ändern. Der Kunde entrichtet sämtliche Gebühren wie in Anlage 3 (Preise) ausgeführt und in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt 3 sowie den Bedingungen von Anlage 3 (Preise). Sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes vereinbart worden ist, sind alle Gebühren in CHF angegeben und zahlbar.

3.2 Monatliche Abonnementgebühr. Der Dienstleister stellt dem Kunden die im jeweiligen vollen Kalendermonat zu erbringenden Dienstleistungen im Voraus am ersten Tag des entsprechenden Kalendermonats in Rechnung.

3.3 Rechnungen. Alle Rechnungen sind zahlbar innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Rechnung. Auf Verlangen stellt der Dienstleister dem Kunden alle Informationen, Dokumente und Aufzeichnungen zur Verfügung, die der Kunde für die Überprüfung der Richtigkeit der Rechnungen benötigt.

3.4 Zahlungsverzug. Im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist dieser pro Monat zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von einem (1) Prozentpunkt des ausstehenden Betrages verpflichtet. Unbeschadet hiervon ist der Dienstleister berechtigt, höhere Verzugszinsen entsprechend geltendem Recht zu verlangen.

3.5 Steuern. Alle in diesem Vertrag aufgeführten Preise verstehen sich ausschließlich Steuern, insbesondere ausschliesslich Mehrwertsteuer (MwSt.)/Umsatzsteuer sowie Steuern auf Waren und Dienstleistungen (Goods and Services Tax, GST), die den Preisen gegebenenfalls hinzuzurechnen sind. Sofern der Lieferant/Dienstleister nach jeweils geltendem Recht zur Anrechnung von Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer/GST verpflichtet ist, muss der Kunde die geforderte Steuer an den Lieferanten/Dienstleister entrichten. In den Fällen, in denen das Prinzip der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft greift, geht die Steuerschuldnerschaft für die MwSt. im Rahmen der anwendbaren Regelung an den Kunden über.

4. Eigentumsrechte.

4.1 Vorbehalt von Rechten. Vorbehaltlich der in dieser Vereinbarung ausdrücklich gewährten eingeschränkten Rechte, behält sich der Dienstleister alle Rechte, Eigentum und Ansprüche an den Dienstleistungen einschließlich aller damit einhergehenden Rechte an geistigem Eigentum vor. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden dem Kunden keine anderen Rechte gewährt als die hier ausdrücklich ausgeführt. Dem Kunden bleiben die Rechte an seinen Daten, sonstiger nicht im Eigentum des Dienstleisters befindlicher Software sowie an sonstigem geistigen Eigentum, auf die der Dienstleister von Zeit zu Zeit im Zuge der Erbringung seiner Dienstleistungen Zugriff erhalten kann, vorbehalten.

4.2 Gewährung von Rechten. Der Dienstleister gewährt dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht auf den Fernzugriff auf die Dienstleistung und zur Nutzung der Dienstfunktionalitäten entsprechend dieser Vereinbarung und während deren Laufzeit. Dieses Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Bereitstellung gegenüber und Nutzung der Dienstleistungen durch sämtliche(n) Leistungsempfänger(n). Dieses Nutzungsrecht schließt das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht des Kunden und/oder dessen Leistungsempfänger zum Erstellen einer Kopie der Smartphone-Anwendungssoftware mit ein, die für die Erbringung der Lösung wie in Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) ausgeführt zum Zweck der Inanspruchnahme oder des Betriebs der Dienstleistungen gemäß dieser Vereinbarung erforderlich ist. Der Kunde und/oder die Leistungsempfänger sind berechtigt, die Dienstleistungen sowie die angegebenen Funktionen entsprechend der in Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) enthaltenen Beschreibung zu nutzen.

4.3 Handbücher und Dokumentation. Der Dienstleister stellt geeignete Handbücher und Dokumentation für die Dienstleistung bereit, die vom Kunden online heruntergeladen werden können. Diese enthalten detaillierte Beschreibungen der Funktionen der Dienstleistung und ermöglichen es dem Kunden, diese entsprechend dieser Vereinbarung zu nutzen. Der Dienstleister aktualisiert die Handbücher und Dokumentation entsprechend zeitgerecht, sofern dies nach erfolgten Änderungen der Dienstleistungen erforderlich sein sollte.

4.4 Beschränkungen. Der Kunde ist nicht berechtigt, (i) die Dienstleistung zu modifizieren, zu kopieren oder auf der Dienstleistung basierende abgeleitete Werke zu erstellen; (ii) zur Dienstleistung gehörende Inhalte zu „framen“ oder zu „spiegeln“, sofern dies nicht im eigenen Intranet des Kunden und nur zu seinen eigenen internen Geschäftszwecken stattfindet, (iii) die Dienstleistung oder Teile davon zurückzuentwickeln oder zu dekompileieren; (iv) auf die Dienstleistung in der Absicht zuzugreifen, mit dessen Hilfe ein wie auch immer geartetes kommerzielles angebotenes Produkt oder eine entsprechende Dienstleistung zu entwickeln; (v) Eigenschaften, Funktionen, Schnittstellen oder Grafiken der Dienstleistung oder von Teilen derselben zu kopieren; oder (vi) die Dienstleistung in einer Art und Weise zu verwenden, die über den im Rahmen dieser Vereinbarung erlaubten Nutzungsumfang hinausgeht.

4.5 Kundendaten. Im Verhältnis zwischen dem Dienstleister und dem Kunden, ist der Kunde (oder sein jeweiliger Leistungsempfänger) Eigentümer seiner eigenen Kundendaten und (in dem Maße wie diese Kundendaten personenbezogene Daten umfassen) zugleich verantwortliche Stelle (im Sinne der geltenden Datenschutzgesetze) für diese Kundendaten. Der Dienstleister ist nur in dem Ausmaß zum Zugriff auf Kundendaten berechtigt wie dies: (i) erforderlich ist, um mit der Dienstleistung in Verbindung stehende Probleme oder sonstige technische Probleme zu behandeln, (ii) erforderlich ist, um diese Kundendaten Berechtigten Benutzern bereitzustellen, (iii) erforderlich ist, um seine Aufgaben im Zuge von Implementierungs- oder Updatetests zu erfüllen, (iv) erforderlich ist, um seine Dienstleistungen zu erbringen, (v) vom Kunden in schriftlicher Form verlangt worden ist oder (vi) ausdrücklich im Rahmen der Bedingungen dieser Vereinbarung (einschließlich ihrer Anlagen) oder durch die ausdrückliche Einwilligung des Kunden erlaubt ist. Die Vertragsparteien verständigen sich dahingehend, dass der Dienstleister und/oder seine Partnerunternehmen die Kundendaten in anonymisierter Form nutzen dürfen (d. h. in einer Form, die nicht in Bezug gesetzt werden kann zu bestimmten Kunden oder zu einzelnen Mitarbeitern), um die Dienstleistungen und Produkte der Hilti Unternehmensgruppe weiterzuentwickeln, zu unterhalten und zu verbessern, um die Dienstleistungen und Produkte den Anforderungen des Kunden anzupassen und um sie während der Laufzeit dieser Vereinbarung und danach zu Marktforschungszwecken zu verwenden. Der Dienstleister kann in dem Maße wie dies für die Erbringung der Dienstleistungen und/oder die Bereitstellung von Wartungs- und/oder Support-Leistungen von einem Remotestandort aus erforderlich ist auf die Kundendaten und die damit im Zusammenhang stehenden Systeme oder Netzwerke und Geräte zugreifen.

4.6 Input vonseiten des Kunden. Der Dienstleister besitzt eine gebührenfreie, weltweit gültige, übertragbare, unterlizenzierbare, unwiderrufliche und zeitlich unbegrenzte Lizenz zur Nutzung von Kunden-Input bzw. Integration von Kunden-Input in die Dienstleistungen. Der Dienstleister ist in keiner Weise zur Implementierung von Kunden-Input in die Dienstleistungen in Form von Updates, Upgrades oder in sonstiger Form verpflichtet.

5. Vertraulichkeit

5.1 Vertraulichkeit. Keine der Vertragsparteien ist berechtigt, Vertrauliche Informationen der anderen Partei zu Zwecken weiterzugeben oder zu nutzen, die nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind, es sei denn, die andere Partei hat dem zuvor schriftlich zugestimmt oder ein solches Vorgehen ist von Gesetzes wegen erforderlich und im Rahmen von Abschnitt 5.3 unten zulässig.

5.2 Informationsschutz. Jede der Vertragsparteien verpflichtet sich zum Schutz der Vertraulichen Informationen der anderen Partei im selben Umfang wie sie ihre eigenen vertraulichen Informationen vergleichbarer Art schützt (wobei sie allerdings in keinem Fall weniger als ein zumutbares Maß an Sorgfalt und angemessenen, branchenüblichen technischen Vorrichtungen aufwendet).

5.3 Erzwangene Offenlegung. Sofern eine Vertragspartei von Gesetzes wegen zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen der anderen Partei verpflichtet ist, setzt sie diese unverzüglich vorher über diesen Umstand in Kenntnis, sofern dies rechtlich zulässig ist, und stellt in angemessenem Maß und auf eigene Kosten Hilfe zur Verfügung, wenn die andere Partei eine solche Offenlegung verhindern oder ihr widersprechen möchte.

5.4 Rechtsmittel. Wenn eine der Vertragsparteien unter Verletzung von Vertraulichkeitsbestimmungen im Sinne dieser Vereinbarung Vertrauliche Informationen der anderen Partei offenlegt oder verwendet (oder mit deren Offenlegung oder Verwendung droht), so ist die andere Partei unbeschadet sämtlicher sonstiger verfügbarer Rechtsmittel berechtigt, ein solches Vorgehen per einstweiliger gerichtlicher Verfügung auf Unterlassung zu unterbinden, wobei von den Parteien anerkannt wird, dass alle übrigen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel unzureichend sind.

5.5 Ausschlussbestimmung. Nicht zu den Vertraulichen Informationen zählen Informationen, die: (i) in der Öffentlichkeit bereits allgemein bekannt sind oder bekannt werden, ohne dass einer der Vertragsparteien ein Verstoß gegen ihre Verpflichtungen anzulasten ist; (ii) einer Partei bereits vor deren Offenlegung durch die

andere Partei bekannt waren, ohne dass einer der Vertragsparteien ein Verstoß gegen ihre Verpflichtungen anzulasten ist; (iii) von einer Partei in unabhängiger Weise entwickelt worden sind, ohne dass einer der Vertragsparteien ein Verstoß gegen ihre Verpflichtungen anzulasten ist; oder die (iv) einer Partei von einem Dritten zur Kenntnis gebracht worden sind, ohne dass einer der Vertragsparteien ein Verstoß gegen ihre Verpflichtungen anzulasten ist (vorausgesetzt, dass personenbezogene Daten enthaltende Kundendaten entsprechend den Vorgaben dieser Vereinbarung (einschließlich ihrer Anlagen) verarbeitet werden, selbst wenn die gleichen Informationen allgemein bekannt sind, öffentlich zugänglich sind oder dem Dienstleister in sonstiger Weise aus anderen Quellen zugänglich sind).

6. Verfügbarkeit der Dienstleistung; Geplante Dienstaussfallzeiten.

6.1 Verfügbarkeit der Dienstleistungen. Der Dienstleister (i) stellt die Dienstleistung für den Kunden wie in Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) ausgeführt bereit und (ii) wendet alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen auf, um die Dienstleistung an 7 Tagen in der Woche und 24 Stunden am Tag zur Verfügung zu stellen, mit Ausnahme von: (a) Geplanten Dienstaussfallzeiten (wie in Abschnitt 6.2 unten ausgeführt) und (b) sämtlichen Arten der Nichtverfügbarkeit, die durch Umstände verursacht wurden, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Dienstleisters liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf jegliche Art höherer Gewalt und unvorhersehbarer Fügung, staatliches Agieren, Überschwemmungen, Feuer, Erdbeben, öffentliche Unruhen, Terrorakte, Streiks oder sonstige (nicht die Mitarbeiter des Dienstleisters betreffende) Arbeitskämpfe, Störungen oder Verzögerungen des Internetbetriebs, Denial-of-Service-Angriffe sowie Ausfälle oder Verzögerungen im Zusammenhang mit Computern, Telekommunikationseinrichtungen, Internetdiensteanbietern oder Hosting-Einrichtungen, welche Hardware-, Software- oder Stromversorgungssysteme betreffen, die sich nicht im Besitz des Dienstleisters befinden oder nicht seiner zumutbaren Kontrolle unterliegen. Zum Zweck der Bereitstellung der Dienstleistungen wird der Dienstleister durch Hilti Asia IT Services und die Hilti Aktiengesellschaft unterstützt. Sämtliche vom Kunden in Verbindung mit dieser Vereinbarung zu entrichtenden Gebühren oder sonstigen Vergütungen sind ausschließlich dem Dienstleister geschuldet.

6.2 Geplante Dienstaussfallzeiten. Zu Zwecken des Support bzw. der Wartung der Dienstleistung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Rollouts von Updates) können Geplante Dienstaussfallzeiten erforderlich sein. Der Dienstleister bemüht sich nach Kräften, den Kunden mindestens fünf (5) Arbeitstage vor diesen Geplanten Dienstaussfallzeiten anhand geeigneter Mitteilungsmethoden (z. B. per E-Mail) über solche Ereignisse in Kenntnis zu setzen. Soweit dies in zumutbarer Weise durchführbar ist, wird der Dienstleister Geplante Dienstaussfallzeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten ansetzen. Nach erfolgter Durchführung der Wartungs- bzw. Supportarbeiten und nach Wiederverfügbarkeit der Dienstleistung setzt der Dienstleister den Kunden über den Abschluss der Wartungs- bzw. Supportarbeiten in Kenntnis.

7. Rechtsmittel im Falle von Mängeln.

Der Kunde setzt den Dienstleister innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich über sämtliche behaupteten Mängel der Dienstleistung und unter Vorlage einer entsprechenden Mängelbeschreibung in Kenntnis. Sämtliche Mängel sind durch den Dienstleister innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Der Dienstleister kann dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er einen bestimmten Mangel mittels Reparatur (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung (Nachlieferung) behebt. Der Dienstleister kann einen Mangel auch mittels Fernzugriff beheben. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, auf die Kundendaten, Systeme und/oder Geräte des Kunden „remote“ zuzugreifen. Wenn der Dienstleister nicht in der Lage ist, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, kann der Kunde (i) die Gebühren für die Dienstleistungen mindern (Minderung) oder (ii) diese Abonnement-Vereinbarung kündigen, wenn der Dienstleister den betreffenden gleichen Mangel nach zweimaligem aufeinander folgenden Versuch nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben hat, und/oder (iii) Schadensersatz gemäß geltendem Recht und entsprechend Abschnitt 8 fordern.

8. Haftungsbeschränkung.

8.1 Ausschluss der verschuldensunabhängigen Haftung (§ 536a BGB). Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 Alternative 1 BGB ist ausgeschlossen.

8.2 Haftungsbeschränkung. Die Haftung des Dienstleisters für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, ist unabhängig von ihrem Rechtsgrund wie folgt beschränkt:

(i) Der Dienstleister haftet für Verstöße gegen wesentliche Vertragspflichten bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens, der als typisch für diese Vertragsart anzusehen ist; (ii) der Dienstleister haftet nicht für Schäden, die auf leicht fahrlässige Verstöße gegen jede Art sonstiger entsprechend geltender Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.

8.3 Ausnahmen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die gesetzlich zwingend vorgeschriebene Haftung, vor allem im Hinblick auf die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Haftung für schuldhaft verursachte Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit oder der Beeinträchtigung der Gesundheit. Darüber hinaus gelten solche Beschränkungen der Haftung nicht bzw. nicht in dem Maß, wenn/wie der Dienstleister besondere Garantien zugesichert hat.

8.4 Vergebliche Aufwendungen. In Bezug auf die Haftung des Dienstleisters für vergebliche Aufwendungen finden die Abschnitte 8.2 und 8.3 entsprechend Anwendung.

8.5 Pflicht des Kunden zur Abwendung und Minderung von Schaden. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung von Schaden zu ergreifen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, regelmäßig Sicherungskopien von sämtlichen in Verbindung mit den Dienstleistungen gespeicherten Kundendaten zu erstellen.

9. Laufzeit und Kündigung.

9.1 Laufzeit. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

9.2 Kündigung. Jede der Vertragsparteien kann (i) die gesamte Vereinbarung oder (ii) jeden einzelnen Abonnementplan innerhalb von 60 Tagen schriftlich zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

9.3 Kündigung aus wichtigem Grund. Darüber hinaus kann jede Vertragspartei diese Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen wie in § 314 BGB ausgeführt kündigen.

9.4 Folgen der Kündigung dieser Vereinbarung. Im Falle einer Kündigung erstattet der Dienstleister dem Kunden sämtliche von diesem im Voraus entrichteten Gebühren für den Zeitraum, in dem die Dienstleistungen nach Inkrafttreten der Kündigung hätten erbracht werden sollen. Im Falle einer Kündigung durch den Dienstleister verpflichtet sich der Kunde, seine Nutzung der Dienstleistung unverzüglich einzustellen und nicht mehr darauf zuzugreifen (außer wie unten aufgeführt). Eine Kündigung entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung von bis zum Datum des Inkrafttretens der Kündigung aufgelaufenen oder fälligen und zahlbaren Gebühren (vorbehaltlich der gesetzlichen Rechte des Kunden zur Zurückhaltung von in gutem Glauben strittigen Zahlungen).

9.5 Rückgabe von Kundendaten. Während der Laufzeit der Vereinbarung, und danach während eines Zeitraums von sechzig (60) Tagen ist der Kunde berechtigt, unter Nutzung der Standard- Dienstleistungen des Dienstleisters Kundendaten zu extrahieren.

9.6 Fortgeltende Bestimmungen. Sämtliche Regelungen dieser Vereinbarung, deren Bestimmung es ist fortzubestehen, gelten auch nach Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung fort, mit Ausnahme von: (i) Abschnitt 1 und seinen untergeordneten Artikeln des Titels „Nutzung der Dienstleistung durch den Kunden“ und (ii) Abschnitt 9.1, die nicht fortbestehen und nicht weiter in Kraft bleiben oder wirksam sind.

10. Änderungen an der Vereinbarung und/oder den Gebühren.

10.1 Änderungen der Vereinbarung. Der Dienstleister behält sich das Recht vor, die Vereinbarung und/oder die Gebühren zu ändern („**Änderung**“). Der Dienstleister informiert den Kunden über eine anstehende Änderung mindestens sechs (6) Wochen im Voraus („**Änderungsmitteilung**“). Der Kunde kann einer solchen Änderung bis zwei (2) Wochen vor deren Inkrafttreten („**Datum des Inkrafttretens der Änderung**“) widersprechen. Sofern der Kunde nicht rechtzeitig widerspricht, gilt dies als Zustimmung zur Änderung, und die Änderung wird zum Datum des Inkrafttretens der Änderung wirksam. Sofern der Kunde fristgerecht widerspricht, kann der Dienstleister die Vereinbarung mit dem Kunden entweder im Rahmen der bestehenden Bedingungen dieser Vereinbarung fortführen, ohne die Änderung anzuwenden, oder er kann die Vereinbarung zum Datum des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Der Dienstleister setzt den Kunden explizit in Kenntnis über das Kündigungsrecht des Dienstleisters, die Einspruchsfrist für den Widerspruch des Kunden, das Datum des Inkrafttretens der Änderung und die Folgen des nicht Widersprechens der Änderungsmitteilung.

10.2 Änderungen der Gebühren. Die in Anlage 3 (Preise) angegebenen Gebühren bleiben für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Vereinbarung unverändert, und innerhalb dieser zwölf (12) Monate kann der Dienstleister die Gebühren nicht erhöhen. Nach Ablauf der ersten zwölf (12) Monate der Vertragslaufzeit kann der Dienstleister die Gebühren einseitig um nicht mehr als fünf Prozent (5 %) pro Jahr anheben, ohne das Verfahren zur Einführung einer Änderung wie in Abschnitt 10.1 oben ausgeführt einhalten zu müssen und ohne dass der Kunde ein Widerspruchsrecht besitzt.

11. Allgemeine Bestimmungen.

11.1 Beziehung der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien sind unabhängig voneinander. Diese Vereinbarung begründet keinerlei Partnerschaft, Franchise-Beziehung, Joint Venture, Agentur- oder Treuhand-Beziehung und auch kein Arbeitsverhältnis zwischen den Vertragsparteien und wird auch nicht in der entsprechenden Absicht abgeschlossen.

11.2 Mitteilungen. Sämtliche Mitteilungen im Rahmen dieser Vereinbarung müssen zumindest in „Textform“ im Sinne des § 126b BGB übermittelt werden, es sei denn, Bestimmungen dieser Vereinbarung fordern ausdrücklich eine andere Form. Dienstleister und Kunde übermitteln solche Mitteilungen per E-Mail an die von beiden Seiten bei der Registrierung des Kundenkontos beim Dienstleister angegebene(n) Adresse(n) und Kontaktperson(en) oder ggf. an (eine) andere von den Parteien untereinander zu diesem Zweck ausgetauschte Adresse(n). Der vorstehende Satz gilt entsprechend für den Fall, dass die Mitteilungen schriftlich erfolgen.

11.3 Verzicht und kumulative Rechtsmittel. Jede Nichtausübung oder Verzögerung in der Ausübung von Rechten, die sich aus dieser Vereinbarung begründen, durch eine der Vertragsparteien ist in keiner Weise als Verzicht auf diese Rechte auszulegen. Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anders festgelegt, verstehen sich die darin ausgeführten Rechtsmittel als zusätzlich zu etwaigen sonstigen Rechtsmitteln einer Partei und nicht ausschließlich solcher Rechtsmittel.

11.4 Subunternehmer. Der Dienstleister kann Subunternehmer mit der Erbringung der Dienstleistungen beauftragen. Sofern die Erbringung von an einen Subunternehmer vergebenen Dienstleistungen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfordert, gelten die Anforderungen und Verpflichtungen wie in Kapitel 12.1 und 12.2 ausgeführt.

11.5 Abtretung von Rechten oder Pflichten. Keine der Vertragsparteien ist berechtigt, aus dieser Vereinbarung sich ergebende Rechte oder Pflichten, sei es in Anwendung gesetzlicher Bestimmungen oder in anderer Weise, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei (die Zustimmung darf nicht ohne guten Grund vorenthalten werden) an Dritte abzutreten.

11.6 Anwendbares Recht. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf.

11.7 Weitere Bestimmungen. Diese Vereinbarung einschließlich aller Anlagen stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar. Außer den in dieser Vereinbarung ausgeführten Bestimmungen existieren keine sonstigen vertraglichen Vereinbarungen, Absprachen, Gewährleistungen, Zusagen, Zusicherungen, Verpflichtungen oder Vorhaben. Diese Vereinbarung ersetzt alle früheren schriftlich oder mündlich abgegebenen vertragsgenständlichen Vereinbarungen, Angebote oder Erklärungen. Keine Änderung, Ergänzung oder Verzichtserklärung von Bestimmungen dieser Vereinbarung wird rechtsgültig, die nicht in schriftlicher Form erfolgt und von der Partei unterzeichnet ist, gegenüber der die betreffende Änderung, Ergänzung oder Verzichtserklärung geltend gemacht wird. Im Falle eines Konflikts zwischen dieser Vereinbarung und einem oder mehreren der ihr beigelegten Anlagen oder Dokumenten, auf die hier Bezug genommen wird, sind diese Unterlagen sofern vernünftigerweise durchführbar in konsistenter Weise auszulegen. Im Fall von Unklarheiten jedoch sind diese Unterlagen in der folgenden Rangfolge auszulegen: (1) diese Vereinbarung und; (2) die zugehörigen Anlagen. Ungeachtet aller etwaigen gegenteilig lautenden Erklärungen in Verbindung mit dieser Vereinbarung ist eine Aufnahme von in einem Kundenauftrag enthaltenen bzw. in sonstigen Dokumentationen von Kundenaufträgen enthaltenen Bestimmungen oder Bedingungen in diese Vereinbarung im Sinne eines Bestandteils derselben unzulässig, und sämtliche derartige Bestimmungen oder Bedingungen sind null und nichtig.

11.8 Allgemeine Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr. Die Vorschriften zu den allgemeinen Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 BGB finden keine Anwendung.

12. Datenschutz, Subunternehmer und Datensicherheit.

12.1 Datenschutz. In Bezug auf die Verarbeitung von Kundendaten zum Zweck dieser Vereinbarung schließt der Kunde mit dem Dienstleister, der Hilti Aktiengesellschaft und Hilti Asia IT Services (Hilti Aktiengesellschaft, Hilti Asia IT Services und der Dienstleister werden gemeinsam als „**Datenverarbeiter**“ bezeichnet) eine „Vereinbarung zur Datenverarbeitung“ (Data Processing Agreement, „DPA“) wie in Anlage 4 (**Schutz von Daten und Privatsphäre**) ausgeführt ab. Sämtliche vom Kunden in Verbindung mit dieser Vereinbarung zu entrichtenden Gebühren oder sonstigen Vergütungen sind ausschließlich dem Dienstleister geschuldet.

12.2 Subunternehmer. Die Datenverarbeiter können ihre Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung zur Datenverarbeitung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Datenverarbeitung an mit den Datenverarbeitern verbundene Unternehmen und/oder an Dritte weitergeben („**Subunternehmer**“). Eine Liste der von den Datenverarbeitern zum Datum des Inkrafttretens unter Vertrag genommenen Subunternehmer kann über die Internetadresse <https://download.hilti.com/data/techlib/documentationmanager/subprocessor.html> bezogen werden. Der Kunde stimmt hiermit der Beauftragung dieser Subunternehmer zu. Während der Laufzeit der Vereinbarung unterrichten die Datenverarbeiter den Kunden mindestens vier (4) Wochen im Voraus, bevor sie einem neuen Subunternehmer („**Mitteilung über einen Subunternehmerwechsel**“) Zugriff auf Kundendaten gewähren („**Datum des Inkrafttretens des Subunternehmerwechsels**“). Sofern der Kunde mit der Beauftragung des neuen Subunternehmers nicht einverstanden ist, kann er die Vereinbarung bis zwei (2) Wochen vor dem Datum des Inkrafttretens des Subunternehmerwechsels kündigen, wobei er eine Begründung beifügt, in der er seine nachvollziehbaren Gründe für seine Ablehnung des Subunternehmers darlegt. Sofern der Kunde der Mitteilung über einen Subunternehmerwechsel entsprechend dem obigen Vorgehen nicht

widerspricht, ist dies als Einverständniserklärung zu dem neuen Subunternehmer zu werten. Den Datenverarbeitern obliegt weiterhin die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen ihrer Subunternehmer im Rahmen der Vereinbarung zur Datenverarbeitung.

12.3 Erklärung. Der Kunde erklärt, dass seine Nutzung der Dienstleistung nicht im Widerspruch steht zu von ihm zu beachtenden Gesetzen und Vorschriften. Der Kunde erkennt an, dass er eine unabhängige Pflicht zur Einhaltung aller für ihn geltenden Gesetze hat.

13. Definitionen. Groß geschriebene Begriffe haben die Bedeutung gemäß der Definition in Klammern („...“) in der Vereinbarung und wie in Anlage 1 (Definitionen) ausgeführt.

ANLAGE 1

Definitionen

Definitionen

„**Vereinbarung**“ bedeutet die vorliegende Abonnement-Vereinbarung sowie sämtliche zugehörigen Anlagen bzw. Anhänge.

„**Berechtigte Benutzer**“ bedeutet die durch den Kunden zur Benutzung der Dienste autorisierten Mitarbeiter des Kunden und/oder des Leistungsempfängers.

„**Änderung**“, „Datum des Inkrafttretens der Änderung“ und „Änderungsmitteilung“ haben die Bedeutung entsprechend der Definition in Abschnitt 10 der Vereinbarung.

„**Vertrauliche Informationen**“ umfassen (a) die Software, die Teil der Dienstleistungen ist, sowie der entsprechende Quellcode; (b) die Kundendaten; und (c) die geschäftlichen bzw. technischen Informationen der Vertragsparteien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf sämtliche Informationen in Bezug auf Softwarepläne, Designs, Kosten, Preise und Namen sowie Finanzen, Marketingpläne, Geschäftsmöglichkeiten, Personal, Forschung, Entwicklung und Know-how.

„**Kunde**“ hat die Bedeutung im Sinne der Präambel.

„**Kundendaten**“ bezeichnet die Daten bzw. Informationen, die dem Dienstleister vom Kunden oder den Leistungsempfängern bzw. im Namen des Kunden oder der Leistungsempfänger in Verbindung mit den Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden.

„**Kunden-Input**“ bedeutet Anregungen, Verbesserungswünsche, Empfehlungen oder anderes Feedback vom Kunden oder den Berechtigten Benutzern im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Funktionalität der Dienstleistung.

„**Vereinbarung zur Datenverarbeitung**“ und „Datenverarbeiter“ haben die Bedeutung wie in Abschnitt 12.1 der Vereinbarung definiert.

„**Subunternehmer**“, „Mitteilung über einen Subunternehmerwechsel“ und „Datum des Inkrafttretens des Subunternehmerwechsels“ haben die Bedeutung wie in Abschnitt 12.2 der Vereinbarung ausgeführt.

„**Fehler**“ bedeutet eine Abweichung der Dienstleistung von der Vertraglich vereinbarten Beschaffenheit gemäß Abschnitt 1.1.

„**Mitarbeiter**“ bezeichnet die Mitarbeiter, Berater, abhängig Beschäftigten, unabhängigen Auftragnehmer oder Ruheständler des Kunden oder des Leistungsempfängers.

„**Datum des Inkrafttretens**“ hat die Bedeutung im Sinne der Präambel.

„**Gebühren**“ steht für alle vom Kunden dem Dienstleister für Leistungen zu zahlenden Kosten.

Unter der Bezeichnung „**Schädlicher Code**“ sind Viren, Würmer, Zeitbomben, Trojaner und sonstige/r schädliche/r Code, Dateien, Skripte, Agenten oder Programme zusammengefasst.

„**Hilti Aktiengesellschaft**“ heisst Hilti **Aktiengesellschaft**, Feldkircherstrasse 100, 9494 Schaan, Liechtenstein

„**Hilti Asia IT Services**“ heisst “Hilti Asia IT Services Sdn Bhd”, Unit 7.01, Level 7, Symphony House, Pusat Dagangan Dana 1, Jln PJU 1A/46, Petaling Jaya, Selangor, Malaysia

„**Implementierungsleistungen**“ bedeutet alle Leistungen, die erforderlich sind, um die Dienstleistungen für deren betriebliche Verwendung technisch vorzubereiten. Dies umfasst das Einrichten der Dienstleistungen, damit diese die technischen Voraussetzungen erfüllen, sowie die technische Parametrisierung der Dienstleistungen.

„**Geistige Eigentumsrechte**“ bedeutet sämtliches umfassendes Gewohnheitsrecht, alle gesetzlichen und sonstigen gewerblichen Eigentumsrechte sowie geistigen Eigentumsrechte, einschließlich Urheberrechte, Markenschutzrechte, Betriebsgeheimnisse, Patente und andere Eigentumsrechte, die im Rahmen geltender Gesetze in beliebigen Rechtsräumen weltweit und sämtlicher damit einhergehender moralischer Rechte zu beachten oder durchsetzbar sind.

„**Recht**“ bedeutet sämtliche lokale, bundesstaatliche, nationale und/oder ausländische Gesetze, Verträge und/oder Vorschriften, die auf die jeweilige Partei anwendbar sind.

„**Geplante Dienstausschfallzeiten**“ hat die Bedeutung wie in Abschnitt 6.2 der Vereinbarung ausgeführt.

„**Zusätzliche Dienstleistungen**“ umfasst die Durchführung, Beratung und sonstigen vom Dienstleister erbrachten Leistungen entsprechend den in einem Arbeitsauftrag zwischen dem Dienstleister und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen, die im Rahmen der zusätzlichen Bestimmungen der Anlage 5 (Vereinbarung über Zusätzliche Dienstleistungen) erbracht werden.

„**Dienstleistung**“ oder „Dienstleistungen“ hat die Bedeutung im Sinne der Präambel. Sofern die Parteien darüber hinaus die Bereitstellung von Zusätzlicher Dienstleistungen in Übereinstimmung mit Abschnitt 6 der Vereinbarung vereinbart haben, umfassen die Begriffe „Dienstleistung“ oder „Dienstleistungen“ auch diese Zusätzlichen Dienstleistungen.

„**Abonnementplan**“ umfasst die Abonnementpläne gemäß Anlage 3 (Preise).

„**Dienstleister**“ hat die Bedeutung im Sinne der Präambel.

„**Leistungsempfänger**“ umfasst die Tochterunternehmen oder Niederlassungen des Kunden bzw. sonstige Dritte, denen der Kunde die Dienstleistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Verfügung stellen darf.

„**Systemanforderungen**“ bedeutet die technischen Anforderungen wie in Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) ausgeführt, welche die Systeme und Geräte des Kunden erfüllen müssen, damit der Kunde die Dienstleistungen in Anspruch nehmen bzw. betreiben kann.

„**Laufzeit**“ umfasst den Zeitraum ab Datum des Inkrafttretens bis zum Ablaufdatum der Vereinbarung oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vereinbarung auf andere Weise beendet wird.

„**Updates**“ bezeichnet Software, die Mängel an den Dienstleistungen beseitigt und/oder kleinere Verbesserungen der bisherigen Software umfasst.

„**Upgrades**“ bedeutet neue Fähigkeiten, Funktionen oder Funktionalitäten der Dienstleistungen.

„**Arbeitsauftrag**“ hat die Bedeutung wie in Abschnitt 1.2 der Anlage 5 (Vereinbarung über Zusätzliche Dienstleistungen) ausgeführt.

ANLAGE 2

Leistungsbeschreibung

1. Leistungsbeschreibung

- 1.1 Der Hilti Firestop Documentation Manager (DOCUMENTATION MANAGER) ist eine Lösung zur Dokumentation von Durchbrüchen im passiven Brandschutz innerhalb eines Gebäudes. Die Dienstleistung besteht aus (i) einer Cloud-basierten Anwendungssoftware und (ii) Apps für mobile Geräte. In Verbindung mit dieser Lösung bietet der Dienstleister optionale Zusätzliche Dienstleistungen an.

2. Systemanforderungen

Um DOCUMENTATION MANAGER installieren und betreiben zu können, muss der Kunde sicherstellen, dass die auf der Hilti Website ausgeführten Systemanforderungen erfüllt sind. Die Systemanforderungen werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

3. Software

Die Webanwendungen und mobilen Anwendungen unterstützen berechtigte Benutzer dabei, Daten von Durchbrüchen im passiven Brandschutz (Durchführungen) zu speichern, abzurufen und zu verwalten.

3.1 Web-Anwendung

Hauptfunktionen der webbasierten Anwendung

- **Projektüberblick**
 - Hinzufügen/Ändern/Anzeigen eines Projekts
 - Gebäudehierarchie mit bis zu vier Ebenen
 - Hinzufügen/Bearbeiten/Anzeigen von Durchführungsattributen
 - Erlaubt das Erstellen neuer Durchführungsattribute
 - Produktauswahl auf der Grundlage des Hilti Portfolio
 - Erlaubt das Erstellen folgender Durchführungsattribute
 - Text
 - Werteliste
 - Erweiterbare Werteliste
 - Hochladen von 2D PDF-Plänen/technischen PDF-Dokumenten/Abbildungen von Durchführungen
 - Erstellen von Berichten
 - Excel-Bericht
 - Professioneller PDF-Bericht einschl. Abbildungen von Durchführungen
- **Benutzerverwaltung**
 - Hinzufügen/Bearbeiten/Anzeigen von Benutzern
 - Unterstützung von drei unterschiedlichen Benutzertypen:
 - Back Office-Benutzer (vollständiger Zugriff)
 - Mobile Benutzer (ausschließlich Zugriff auf Daten über Mobiltelefon)
 - Ansicht-Benutzer (kann sich Durchführungsdokumentation anzeigen lassen)
- **Unternehmen**
 - Unternehmensadressdaten bearbeiten
 - Hochladen von Unternehmens-Logo für Berichtgestaltung
 - Hochladen von Genehmigungen als PDF-Datei
 - Projekte importieren/exportieren

3.2 Smartphone-Anwendung

Hauptfunktionen der Smartphone-Anwendung

- Erstellen einer neuen Durchführungsdokumentation
 - Erstellen von Fotos mit Blitzlicht
 - Abscannen von QR-Codes von Hilti Etiketten
 - Definieren/Bearbeiten von Durchführungsattributen
 - Einzeichnen einer Durchführung auf einem 2D-PDF-Plan
- Unterstützt WLAN oder 3G/4G-Datenmodus
- Suchen von Durchführungen mittels Abscannen von QR-Codes

Smartphone-Anwendung kann über den Downloadlink in der Willkommens-E-Mail oder vom Apple App Store bzw. Google Play Store heruntergeladen werden.

4. Dokumentation und Kundendienst

Das Benutzer-Handbuch mit einer Anleitung zur Verwendung der Software können Sie über den Link, der Ihnen in der Willkommens-E-Mail zugesandt wurde, oder auf der Hilti Website abrufen. Darüber hinaus stellt der Dienstleister telefonischen Kundensupport bereit, der über die Telefonnummer des Kundendienstes erreichbar ist: **0844 84 84 85** (Kundendienst-Zeiten: 7:00 Uhr – 12 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr)

ANLAGE 3

Preise

1. Abonnementpläne

1.1 Die Dienstleistungen werden im Rahmen unterschiedlicher Abonnementpläne angeboten. Für die Abonnementpläne wird eine regelmäßige monatliche Pauschalgebühr berechnet, siehe Abschnitt 2 unten. Jeder der Abonnementpläne umfasst die Funktionen eines spezifischen Moduls für eine vordefinierte Anzahl von Durchführungsdokumentationen sowie Produktivitäts-Hinweise, eine Dokumentation, Schulung und Kundensupport sowie einen Datenintegrationsdienst wie in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) ausgeführt.

1.2 Der Dienstleister bietet verschiedene Standard-Lizenzierungsmodule:

- bis zu 500 Durchführungsdokumentationen
- bis zu 5.000 Durchführungsdokumentationen
- bis zu 20.000 Durchführungsdokumentationen
- angepasste Erweiterungspläne für Kunden mit mehr als 20.000 Durchführungsdokumentationen

Es zählt jede Durchführung, die in der Hilti Cloud dokumentiert ist. Sofern Sie im Verlauf der Verwendung des Systems die maximale Anzahl an Durchführungsdokumentationen erreicht haben, müssen Sie Hilti informieren, um diese Anzahl zu aktualisieren.

2. Preise

Die monatlichen Leistungsgebühren für die Abonnementpläne sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Modulbezeichnung	Anzahl der inbegriffenen Durchführungsdokumentationen	Preis
<i>Standard</i>	500	CHF 66.67 / Monat (CHF 800 / Jahr)
<i>Professional</i>	5000	CHF 416.67 / Monat (CHF 5000 / Jahr)
<i>Premium</i>	20000	CHF 750 / Monat (CHF 9000 / Jahr)

Für das Premium-Modul sind zusätzlich mehrere Erweiterungspacks erhältlich:

Modulbezeichnung	Anzahl der inbegriffenen Durchführungsdokumentationen	Preis
<i>DOCUMENTATION MANAGER EXT (5000)</i>	5.000	CHF 104.17 / Monat (CHF 1250 / Jahr)
<i>DOCUMENTATION MANAGER EXT (10000)</i>	10.000	CHF 150 / Monat (CHF 1800 / Jahr)
<i>DOCUMENTATION MANAGER EXT (20000)</i>	20.000	CHF 166.67 / Monat (CHF 2000 / Jahr)

ANLAGE 4

Schutz von Daten und Privatsphäre

Diese Vereinbarung zur Datenverarbeitung (Data Processing Agreement, „DPA“) wird zwischen dem Kunden („Datenexporteur“) und den Datenimporteuren wie in der Appendix 1 ausgeführt (jeweils als „Datenimporteur“ bezeichnet) abgeschlossen.

Klausel 1

Definitionen

Für die Zwecke der Klauseln:

- (a) haben die Begriffe „personenbezogene Daten“, „besondere Datenkategorien“, „Verarbeitung/Bearbeitung“, „Kontrollstelle“, „Datenverarbeiter“, „betroffene Person“ und „Aufsichtsbehörde“ die gleiche Bedeutung wie in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ausgeführt;
- (b) bezeichnet der Begriff „Datenexporteur“ die Kontrollstelle, welche die personenbezogenen Daten übermittelt;
- (c) bezeichnet der Begriff „Datenimporteur“ den Datenverarbeiter, der sich bereit erklärt, vom Datenexporteur personenbezogene Daten zu beziehen, die nach deren Übermittlung in seinem Auftrag gemäß seinen Anweisungen und den Bedingungen der Klauseln verarbeitet werden sollen, und der nicht dem System eines Drittlandes unterliegt, das ein angemessenes Schutzniveau im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG sicherstellt;
- (d) bezeichnet der Begriff „nachgeordneter Datenverarbeiter“ jeglichen durch den Datenimporteur oder durch einen anderen nachgeordneten Datenverarbeiter des Datenimporteurs beauftragten Datenverarbeiter, der sich bereit erklärt, vom Datenimporteur oder von einem beliebigen anderen nachgeordneten Datenverarbeiter des Datenimporteurs personenbezogene Daten zu beziehen, die nach der Übermittlung gemäß seinen Anweisungen, den Bestimmungen der Klauseln und den Bestimmungen des schriftlichen vereinbarten Untervertrags verarbeitet werden sollen;
- (e) bezeichnet der Begriff „anwendbares Datenschutzrecht“ die Rechtsvorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere das Recht auf Privatsphäre, in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Daten-Kontrollstelle in dem Mitgliedstaat, in dem der Datenexporteur ansässig ist, anwendbar sind;
- (f) bezeichnet der Begriff „technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen“ Maßnahmen, die dem Schutz personenbezogener Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Zerstörung, unbeabsichtigten Verlust, Veränderung, unbefugte Weitergabe oder unberechtigten Zugang dienen, insbesondere wenn mit der Verarbeitung die Übermittlung von Daten über ein Netzwerk verbunden ist, sowie Maßnahmen, die dem Schutz gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung von Daten dienen.

Klausel 2

Details der Datenübermittlung

Die Details der Übermittlung und sofern anwendbar insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden in Anhang 1 ausgeführt, der einen wesentlichen Bestandteil der Klauseln darstellt.

Klausel 3

Drittbegünstigtenklausel

1. Die betroffene Person kann gegen den Datenexporteur als begünstigter Dritter diese Klausel, Klausel 4 (b) bis (i), Klausel 5 (a) bis (e) und (g) bis (j), Klausel 6 (1) und (2), Klausel 7, Klausel 8 (2) sowie die Klauseln 9 bis 12 geltend machen.
2. Die betroffene Person kann gegen den Datenimporteur diese Klausel, Klausel 5 (a) bis (e) und (g), Klausel 6, Klausel 7, Klausel 8 (2) sowie die Klauseln 9 bis 12 geltend machen in den Fällen, in denen der Datenexporteur faktisch verschwunden ist oder im rechtlichen Sinne aufgehört hat zu bestehen, es sei denn ein Rechtsnachfolger ist aufgrund Vertragskraft oder von Rechts wegen in sämtliche rechtliche Verpflichtungen des Datenexporteurs eingetreten, auf Grund dessen dieser Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten des Datenexporteurs übernimmt und wodurch die betroffene Person diese gegenüber diesem Rechtsnachfolger geltend machen kann.
3. Die betroffene Person kann gegenüber dem nachgeordneten Datenverarbeiter diese Klausel, Klausel 5 (a) bis (e) und (g), Klausel 6, Klausel 7, Klausel 8 (2) sowie die Klauseln 9 bis 12 in Fällen geltend machen, wo sowohl der Datenexporteur als auch der Datenimporteur faktisch verschwunden sind oder im rechtlichen Sinne aufgehört haben zu bestehen oder zahlungsunfähig geworden sind, es sei denn ein Rechtsnachfolger ist aufgrund Vertragskraft oder von Rechts wegen in sämtliche rechtliche Verpflichtungen des Datenexporteurs eingetreten, auf Grund dessen dieser Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten des Datenexporteurs übernimmt und wodurch die betroffene Person diese gegenüber diesem Rechtsnachfolger geltend machen kann. Die Haftung des nachgeordneten Datenverarbeiters beschränkt sich auf dessen eigene Datenverarbeitungsvorgänge im Rahmen dieser Klauseln.
4. Die Parteien haben nichts dagegen einzuwenden, dass betroffene Personen von Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen vertreten werden, sofern sie dies ausdrücklich wünschen und dies nach innerstaatlichem Recht zulässig ist.

Klausel 4

Pflichten des Datenexporteurs

Der Datenexporteur verpflichtet sich und garantiert:

- (a) dass die Verarbeitung einschließlich Übermittlung der persönlichen Daten im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzgesetzes erfolgen und auch künftig erfolgen werden (und wo erforderlich den zuständigen Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaates, in dem der Datenexporteur ansässig ist, gemeldet wurden und werden) und nicht gegen die entsprechenden Bestimmungen dieses Staates verstoßen;
- (b) dass er den Datenimporteur angewiesen hat und während der Dauer der Datenverarbeitungsdienste anweisen wird, die übermittelten persönlichen Daten ausschließlich im Namen des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und diesen Klauseln zu verarbeiten;
- (c) dass der Datenimporteur ausreichende Garantien hinsichtlich der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen entsprechend der Appendix 2 zu diesem Vertrag beibringt;

- (d) dass nach Prüfung der Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts die Sicherheitsmaßnahmen geeignet sind zum Schutz personenbezogener Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Zerstörung oder unbeabsichtigten Verlust, Veränderung, unbefugte Weitergabe oder unberechtigten Zugang, insbesondere wenn mit der Verarbeitung die Übermittlung von Daten über ein Netzwerk verbunden ist, und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung von Daten, und dass diese Maßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Kosten ihrer Durchführung ein Schutzniveau gewährleisten, das den durch die Verarbeitung und die Art der zu schützenden Daten entsprechenden Risiken gerecht wird;
- (e) dass er die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet;
- (f) dass, falls die Übermittlung besondere Datenkategorien umfasst, die betroffene Person darüber informiert wurde bzw. vor oder so früh wie möglich nach der Übermittlung darüber informiert wird, dass ihre Daten möglicherweise in ein Drittland übermittelt werden, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne der Richtlinie 95/46/EG bietet;
- (g) vom Datenimporteur oder von einem nachgeordneten Datenverarbeiter gemäß Klausel 5 (b) und 8 (3) erhaltene Mitteilungen an die Datenschutz-Aufsichtsbehörde weiterzuleiten, wenn der Datenexporteur entscheidet, die Übermittlung fortzusetzen oder ihre Aussetzung aufzuheben;
- (h) den betroffenen Personen auf Anfrage eine Ausfertigung dieser Klauseln mit Ausnahme von Appendix 2 zur Verfügung zu stellen, sowie weiterhin eine zusammenfassende Beschreibung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und Ausfertigungen bestehender Verträge bezüglich Dienstleistungen zur nachgeordneten Datenverarbeitung; dies muss in Übereinstimmung mit diesen Klauseln erfolgen, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten geschäftliche Informationen, die gegebenenfalls entfernt werden können;
- (i) dass im Fall nachgeordneter Datenverarbeitung diese entsprechend Klausel 11 durch einen nachgeordneten Datenverarbeiter durchgeführt wird, der mindestens das gleiche Maß an Schutz für die personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Person bietet wie der Datenimporteur entsprechend diesen Klauseln; und
- (j) dass er die Einhaltung der Klausel 4 (a) bis (i) sicherstellt.

Klausel 5

Pflichten des Datenimporteurs

Der Datenimporteur verpflichtet sich und garantiert:

- (a) die personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag des Datenexporteurs und entsprechend dessen Anweisungen sowie diesen Klauseln zu verarbeiten; sofern er dies aus welchen Gründen auch immer nicht gewährleisten kann, verpflichtet er sich dazu, den Datenexporteur umgehend über diesen Umstand zu informieren; in diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder den Vertrag zu kündigen;
- (b) dass er keinen Grund zu der Annahme hat, dass die für ihn geltenden Gesetze ihn daran hindern, die vom Datenexporteur erhaltenen Weisungen und seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, und dass er im Falle einer Änderung dieser Gesetze, die geeignet sind, eine erhebliche Beeinträchtigung der in diesen Klauseln enthaltenen Garantien und Verpflichtungen des Vertrags zu bewirken, den Datenexporteur umgehend über eine solche Änderung in Kenntnis setzen wird, sobald ihm diese bekannt wird; in diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder den Vertrag zu kündigen;
- (c) dass er die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen wie in Appendix 2 ausgeführt vor der Verarbeitung der übermittelten Daten umgesetzt hat;
- (d) dass er den Datenexporteur umgehend unterrichten wird über:
 - (i) etwaige rechtlich verbindliche Ersuchen zur Offenlegung von personenbezogenen Daten durch eine Strafverfolgungsbehörde, sofern dies nicht andererseits verboten ist, etwa mit Blick auf ein bestehendes Verbot im strafrechtlichen Sinne zur Wahrung der Vertraulichkeit im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung,
 - (ii) etwaige unbeabsichtigte oder unbefugte Zugriffe, und
 - (iii) etwaige direkt von betroffenen Personen erhaltene Anfragen, ohne dass er allerdings auf diese eingeht, es sei denn, dies wurde ihm gestattet;
- (e) sämtliche Anfragen des Datenexporteurs bezüglich der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten umgehend und in angemessener Weise zu beantworten und die Vorgaben der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Verarbeitung der übermittelten Daten zu beachten;
- (f) auf Verlangen des Datenexporteurs seine Datenverarbeitungseinrichtungen, die für die Datenverarbeitungsaktivitäten im Rahmen dieser Klauseln eingesetzt werden, einer Überprüfung zu unterziehen, die durch den Datenexporteur selbst oder durch eine von ihm (gegebenenfalls in Absprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde) bestimmte Prüfungsinstanz durchgeführt wird, die sich aus unabhängigen Mitgliedern zusammensetzt, die über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen verfügen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;
- (g) auf Verlangen der betroffenen Person eine Ausfertigung dieser Klauseln bzw. der bestehenden Verträge bezüglich Dienstleistungen zur nachgeordneten Datenverarbeitung zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Klauseln bzw. Verträge enthalten geschäftliche Informationen, die gegebenenfalls mit Ausnahme des Appendix 2 entfernt werden können; Letztere ist in den Fällen, in denen die betroffene Person keine Abschriften vom Datenexporteur erhält, durch eine zusammenfassende Beschreibung der Datensicherheitsmaßnahmen zu ersetzen;
- (h) dass er im Fall einer nachgeordneten Datenverarbeitung den Datenexporteur hierüber zuvor in Kenntnis gesetzt und dessen entsprechende schriftliche Einwilligung erhalten hat;
- (i) dass die Datenverarbeitungsleistungen des nachgeordneten Datenverarbeiters in Übereinstimmung mit Klausel 11 durchgeführt werden;
- (j) im Falle einer Vereinbarung mit nachgeordneten Datenverarbeitern im Rahmen dieser Klauseln dem Datenexporteur umgehend Abschriften dieser Vereinbarungen zu übermitteln.

Klausel 6

Haftung

1. Die Parteien stimmen darin überein, dass eine betroffene Person, die infolge eines Verstoßes gegen die in den Klauseln 3 oder 11 aufgeführten Verpflichtungen durch eine der Parteien oder einen nachgeordneten Datenverarbeiter Schaden erlitten hat, zum Erhalt von Schadenersatzleistungen vom Datenexporteur berechtigt ist.
2. Sofern eine betroffene Person Ansprüche auf Entschädigung gegen den Datenexporteur entsprechend Absatz 1, die sich aus Verstößen gegen Verpflichtungen des Datenimporteurs oder seines nachgeordneten Datenverarbeiters entsprechend Klausel 3 oder Klausel 11 ergeben, nicht geltend machen kann, weil der Datenexporteur faktisch verschwunden ist oder im rechtlichen Sinne aufgehört hat zu bestehen oder insolvent ist, stimmt der Datenimporteur zu, dass die betroffene Person Ansprüche gegen ihn geltend machen kann, wie wenn er der Datenexporteur selbst wäre, es sei denn ein Rechtsnachfolger ist aufgrund Vertragskraft oder von Rechts wegen in sämtliche rechtliche Verpflichtungen des Datenexporteurs eingetreten, wodurch die betroffene Person ihre Rechte gegenüber diesem Rechtsnachfolger geltend machen kann.

Der Datenimporteur kann sich nicht auf Verstöße eines nachgeordneten Datenverarbeiters berufen, um seiner eigenen Haftung zu entgehen.

3. Sofern eine betroffene Person Ansprüche gegen den Datenexporteur oder den Datenimporteur entsprechend den Absätzen 1 und 2, die sich aus Verstößen gegen Verpflichtungen des nachgeordneten Datenverarbeiters entsprechend Klausel 3 oder Klausel 11 ergeben, nicht geltend machen kann, weil sowohl der Datenexporteur als auch der Datenimporteur faktisch verschwunden sind oder im rechtlichen Sinne aufgehört haben zu bestehen oder insolvent sind, stimmt der nachgeordnete Datenverarbeiter zu, dass die betroffene Person Ansprüche gegen ihn im Hinblick auf seine eigenen Datenverarbeitungsvorgänge im Rahmen dieser Klauseln geltend machen kann, wie wenn er der Datenexporteur oder der Datenimporteur selbst wäre, es sei denn ein Rechtsnachfolger ist aufgrund Vertragskraft oder von Rechts wegen in sämtliche rechtliche Verpflichtungen des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs eingetreten, wodurch die betroffene Person ihre Rechte gegenüber diesem Rechtsnachfolger geltend machen kann. Die Haftung des nachgeordneten Datenverarbeiters beschränkt sich auf seine eigenen Datenverarbeitungsvorgänge im Rahmen dieser Klauseln.

Klausel 7

Schlichtung und Gerichtsbarkeit

1. Sofern die betroffene Person gegen den Datenimporteur Drittbegünstigtenrechte und/oder Ansprüche auf Schadenersatz im Rahmen dieser Klauseln geltend macht, stimmt der Datenimporteur zu, die Entscheidung der betroffenen Person anzuerkennen:
 - (a) die Streitsache über eine unabhängige Person oder gegebenenfalls durch die Aufsichtsbehörde einem Schlichtungsverfahren zu überstellen;
 - (b) die Streitsache an die Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats zu übergeben, in dem der Datenexporteur ansässig ist.
2. Die Parteien sind sich darin einig, dass die von der betroffenen Person getroffene Entscheidung nicht deren substanziellen oder verfahrenstechnischen Rechte auf Inanspruchnahme von Rechtsmitteln entsprechend sonstigen Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts beeinträchtigt.

Klausel 8

Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

1. Der Datenexporteur verpflichtet sich, auf Verlangen oder sofern nach geltendem Datenschutzrecht erforderlich eine Kopie dieses Vertrages bei der Aufsichtsbehörde zu hinterlegen.
2. Die Parteien sind sich darin einig, dass die Aufsichtsbehörde berechtigt ist, eine Überprüfung des Datenimporteurs sowie sämtlicher nachgeordneten Datenverarbeiter durchzuführen, die nach Umfang und Bedingungen einer Überprüfung des Datenexporteurs im Rahmen der jeweils geltenden Datenschutzgesetze entspricht.
3. Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur umgehend über die Existenz von auf ihn oder auf etwaige nachgeordnete Datenverarbeiter anwendbare Rechtsvorschriften, welche die Durchführung einer Prüfung des Datenimporteurs oder etwaiger nachgeordneter Datenverarbeiter gemäß Absatz 2 vereiteln. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, Maßnahmen wie in Klausel 5 (b) ausgeführt zu ergreifen.

Klausel 9

Anwendbares Recht

Die Klauseln unterliegen dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur ansässig ist.

Klausel 10

Vertragsänderungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu verändern oder abzuändern. Unbeschadet des Vorstehenden können die Parteien erforderlichenfalls geschäftsbezogene Klauseln hinzufügen, solange diese nicht im Widerspruch stehen zu bestehenden Klauseln.

Klausel 11

Nachgeordnete Datenverarbeitung

1. Der Datenimporteur ist nicht berechtigt, von ihm im Auftrag des Datenexporteurs durchgeführte Datenverarbeitungsvorgänge ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung an nachgeordnete Datenverarbeiter weiterzuvergeben. In Fällen, bei denen der Datenimporteur seine Verpflichtungen im Rahmen dieser Klauseln mit der Zustimmung des Datenexporteurs an nachgeordnete Datenverarbeiter weitervergibt, darf dies nur über eine schriftliche Vereinbarung mit dem entsprechenden nachgeordneten Datenverarbeiter erfolgen, die diesem die gleichen Verpflichtungen auferlegt, die auch für den Datenimporteur im Rahmen dieser Klauseln gelten. In Fällen, bei denen der nachgeordnete Datenverarbeiter seinen Datenschutzverpflichtungen im Rahmen einer solchen schriftlichen Vereinbarung nicht nachkommt, bleibt der Datenimporteur gegenüber dem Datenexporteur in vollem Umfang für die Erfüllung dieser Verpflichtungen haftbar.
2. Die vorgenannte schriftliche Vereinbarung zwischen dem Datenimporteur und dem nachgeordneten Datenverarbeiter muss außerdem eine Drittbegünstigtenklausel wie in Klausel 3 dargelegt für Fälle enthalten, in denen die betroffene Person Ansprüche auf Entschädigung gegen den Datenexporteur oder den Datenimporteur entsprechend Klausel 6 Absatz 1 nicht geltend machen kann, weil diese faktisch verschwunden sind oder im rechtlichen Sinne aufgehört haben zu bestehen oder insolvent sind und kein Rechtsnachfolger aufgrund Vertragskraft oder von Rechts wegen in sämtliche rechtliche Verpflichtungen des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs eingetreten ist. Die Haftung des nachgeordneten Datenverarbeiters beschränkt sich auf dessen eigene Datenverarbeitungsvorgänge im Rahmen dieser Klauseln.

3. Die Bestimmungen über den Datenschutz für die Auftragsvergabe nachgeordneter Datenverarbeitung entsprechend Absatz 1 unterliegen dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur ansässig ist.
4. Der Datenexporteur verpflichtet sich zur Unterhaltung einer Liste von im Rahmen dieser Klauseln geschlossener und vom Datenimporteur gemäß Klausel 5 (j) gemeldeter Vereinbarungen über nachgeordnete Datenverarbeitung, die mindestens einmal jährlich aktualisiert wird. Diese Liste wird der für den Datenexporteur zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt.

Klausel 12

Verpflichtung nach Beendigung der Dienstleistung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Datenimporteur und dessen nachgeordneten Datenverarbeiter nach Beendigung der Erbringung von Dienstleistungen zur Datenverarbeitung sämtliche übermittelten personenbezogenen Daten sowie etwaige Kopien von diesen nach Wahl des Datenexporteurs entweder an den Datenexporteur zurückgeben oder zerstören. Der Datenimporteur und ggf. die nachgeordneten Datenverarbeiter bescheinigen diesen Vorgang anschließend gegenüber dem Datenexporteur, es sei denn eine dem Datenimporteur auferlegte Gesetzgebung hindert ihn an der Rückgabe oder Zerstörung von sämtlichen oder Teilen der übermittelten personenbezogenen Daten. In einem solchen Fall sichert der Datenimporteur zu, dass er die Vertraulichkeit der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet und die übermittelten personenbezogenen Daten nicht aktiv weiter verarbeiten wird.
2. Der Datenimporteur und der nachgeordnete Datenverarbeiter sichern zu, dass sie ihre Datenverarbeitungseinrichtungen auf Verlangen des Datenexporteurs und/oder der Aufsichtsbehörde zum Zweck einer Überprüfung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen zugänglich machen.

Appendix 1 von ANLAGE 4

Datenexporteur: Der Datenexporteur ist der Kunde, der im Rahmen dieser Vereinbarung Leistungen bezieht.				
1.	Datenimporteur 1 ist: Dienstleister			
	Die übertragenen personenbezogenen Daten			
	betreffen die folgenden Kategorien von Personen:	betreffen die folgenden Kategorien von Daten:	betreffen die folgenden speziellen Kategorien von Daten:	unterliegen den folgenden grundlegenden Verarbeitungsaktivitäten:
	Vom Datenexporteur autorisierte Benutzer	- Vorname, Nachname - Funktion/Position - Firma und Adresse - Email Adresse - Telefon und Fax Nummern - Präferierte Kommunikationssprache - Interner Benutzername - Durchbruch Datum und Typ, Korrelation zwischen Durchbruch Datum, Typ und autorisiertem Benutzer - Historie von allen Durchbrüchen pro autorisiertem Benutzer - Anbringen von Durchbruch Bilder mit Autorisiertem Benutzer Name und Datum	Keine	- Administration und Unterhalt vom Brandschutz Dokumentationsmanager, Datenbank und Applikation - Transfer von persönlichen Daten vom globalen ERP System und anderen Systemen durch Schnittstellen zum Brandschutz Dokumentationsmanager und vice versa - Automatische Ausführung von Aufgaben von Standard Hintergrund Aufgaben - Spezifische Dienstleistungen werden auf Anfrage vom Kunde basierend auf einem Standard Dienstleistungskatalog - Spezifisches Processing basierend auf dedizierten Projekten auf Anfrage und Absprache mit dem Kunden - Administration und Unterhalt vom Server, Speicher, Backup und Netzwerk Komponenten welche vom Brandschutz Dokumentationsmanager gebraucht werden
2.	Data Importer 2 ist: “Hilti Asia IT Services Sdn Bhd” , Unit 7.01, Level 7, Symphony House, Pusat Dagangan Dana 1, Jln PJU 1A/46, Petaling Jaya, Selangor, Malaysia			
	Die übertragenen personenbezogenen Daten			
	betreffen die folgenden Kategorien von Personen:	betreffen die folgenden Kategorien von Daten:	betreffen die folgenden speziellen Kategorien von Daten:	unterliegen den folgenden grundlegenden Verarbeitungsaktivitäten:
	Vom Datenexporteur autorisierte Benutzer	- Vorname, Nachname - Funktion/Position - Firma und Adresse - Email Adresse - Telefon und Fax Nummern - Präferierte Kommunikationssprache - Interner Benutzername - Durchbruch Datum und Typ, Korrelation zwischen Durchbruch Datum, Typ und autorisiertem Benutzer - Historie von allen Durchbrüchen pro autorisiertem Benutzer - Anbringen von Durchbruch Bilder mit Autorisiertem Benutzer Name und Datum	Keine	- Administration und Unterhalt vom Brandschutz Dokumentationsmanager, Datenbank und Applikation - Transfer von persönlichen Daten vom globalen ERP System und anderen Systemen durch Schnittstellen zum Brandschutz Dokumentationsmanager und vice versa - Automatische Ausführung von Aufgaben von Standard Hintergrund Aufgaben - Spezifische Dienstleistungen werden auf Anfrage vom Kunde basierend auf einem Standard Dienstleistungskatalog - Spezifisches Processing basierend auf dedizierten Projekten auf Anfrage und Absprache mit dem Kunden - Administration und Unterhalt vom Server, Speicher, Backup und Netzwerk Komponenten welche vom Brandschutz Dokumentationsmanager gebraucht werden
3.	Data Importer 3 ist: “Hilti Aktiengesellschaft , Feldkircherstrasse 100, 9494 Schaan, Liechtenstein			
	Die übertragenen personenbezogenen Daten			
	betreffen die folgenden Kategorien von Personen:	betreffen die folgenden Kategorien von Daten:	betreffen die folgenden speziellen Kategorien von Daten:	unterliegen den folgenden grundlegenden Verarbeitungsaktivitäten:
	Vom Datenexporteur autorisierte Benutzer	- Vorname, Nachname - Funktion/Position - Firma und Adresse - Email Adresse - Telefon und Fax Nummern - Präferierte Kommunikationssprache - Interner Benutzername	Keine	- Administration und Unterhalt vom Brandschutz Dokumentationsmanager, Datenbank und Applikation - Transfer von persönlichen Daten vom globalen ERP System und anderen Systemen durch Schnittstellen zum Brandschutz Dokumentationsmanager und vice versa - Automatische Ausführung von Aufgaben von Standard Hintergrund Aufgaben - Spezifische Dienstleistungen werden auf Anfrage vom Kunde

		- Durchbruch Datum und Typ, Korrelation zwischen Durchbruch Datum, Typ und autorisiertem Benutzer - Historie von allen Durchbrüchen pro autorisiertem Benutzer - Anbringen von Durchbruch Bilder mit Autorisiertem Benutzer Name und Datum		basierend auf einem Standard Dienstleistungskatalog - Spezifisches Processing basierend auf dedizierten Projekten auf Anfrage und Absprache mit dem Kunden - Administration und Unterhalt vom Server, Speicher, Backup und Netzwerk Komponenten welche vom Brandschutz Dokumentationsmanager gebraucht werden
--	--	--	--	--

Appendix 2 von ANLAGE 4

Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die der Datenimporteur gemäß den Klauseln 4 (d) und 5 (c) umzusetzen hat:

Zugangskontrolle zu den Datenverarbeitungsbereichen. Der Datenimporteur stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass nicht autorisierte Personen keinen physischen Zugang erhalten zu den Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet oder genutzt werden. Dies wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Die Anlagen, in denen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten stattfindet, sind innerhalb eines physisch geschützten Ortes untergebracht, der gegen Unfälle, Gefahren wie Feuer und Überschwemmungen, Angriffe und physischen Zugriff durch unbefugte und/oder nicht überprüfte Einzelpersonen gesichert ist.
- Für Personal und Dritte ist ein Zugangskontrollsystem eingerichtet, das den Zutritt zum Anlagen-Standort kontrolliert. Die Liste der zutrittsberechtigten Personen wird regelmäßig überprüft, um einen Überblick über Personalfuktuationen und Änderungen bei den Personenfunktionen und Verantwortlichkeiten zu behalten.
- Diese Zutrittsliste unterliegt der Kontrolle des IT-Management. Änderungen an dieser Liste dürfen von maximal drei Personen vorgenommen werden.
- Der Zutritt zum Standort ist ausschließlich einer bestimmten Gruppe identifizierter Mitarbeiter vorbehalten, die zur Sicherstellung des erforderlichen Servicelevels benötigt wird.
- Der Zugang zum physischen Standort ist mit Sicherheitstüren ausgestattet.
- Der Zutritt zum Standort ist durch ein Zwei-Faktor-Identifikationssystem auf der Grundlage eines Zutrittsausweises in Kombination mit der Abfrage biometrischer Daten gesichert.
- Darüber hinaus wird der Zugang zum Anlagen-Standort durch ein geeignetes Sicherheitssystem und/oder einen Sicherheitsdienst und mithilfe eines Videokontrollsystems überwacht und gesichert.
- Der physische Standort wird nur dann betreten, wenn die Durchführung von Arbeiten vor Ort dies erfordert.

1. Kontrolle des Zugriffs auf die Datenverarbeitungssysteme. Der Datenimporteur verhindert durch geeignete Maßnahmen, dass die Datenverarbeitungssysteme durch nicht autorisierte Personen benutzt werden oder diese logischen Zugriff darauf haben. Dies wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Der Zugriff auf die Datenverarbeitungssysteme wird mittels Benutzer-Identifikation und Methoden zur Benutzerauthentifizierung kontrolliert. Es werden individuelle Anmeldeinformationen für die Authentifizierung wie Benutzer-IDs oder ähnliches verwendet, die keiner anderen Person zugewiesen werden können, sobald sie einer bestimmten Person zugewiesen worden sind.
- Die Zugriffssteuerung und Zugriffsberechtigungen werden nach dem Erforderlichkeitsprinzip definiert und so umgesetzt, dass Benutzer eindeutig identifizierbar und vom Geschäftseigner genehmigt sind. Es kommen Funktionen zur Deaktivierung der Benutzer-Authentifizierungsinformationen für Fälle zum Einsatz, bei denen Personen vom Zugriff auf Daten gesperrt sind oder bei denen Personen ihre Zugangsberechtigung über einen längeren Zeitraum nicht mehr genutzt haben. Ausnahmen sind nur für jene Zugangskonten zugelassen, die technischen Administrationszwecken dienen.
- Für bestimmte IT-Aufgaben sind privilegierte Konten reserviert, die nicht außerhalb des erforderlichen Nutzungsumfangs verwendbar sind. Systemadministratoren sind namentlich identifiziert, und auf Wunsch wird eine aktuelle Liste mit den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen aufgestellt.
- In Übereinstimmung mit den definierten allgemeinen Standards sind Zugriffskontrollmechanismen wie Passwortregeln, Aussperrung oder automatische Zeitüberschreitung integriert.
- Die Internet- bzw. Endbenutzer-seitigen Endpunkte sind speziell gesichert, um den unberechtigten Systemzugriff und das Einschleusen von Schadsoftware zu verhindern. Dies umfasst unter anderem Bereiche wie Firewalls, Virenerkennung, Schadsoftware-Erkennung usw. Diese Sicherungsvorkehrungen werden auf Grundlage der allgemeinen technologischen Fortentwicklungen regelmäßig angepasst.

2. Kontrollierter Zugriff auf bestimmte Bereiche der Datenverarbeitungssysteme. Der Datenimporteur trägt dafür Sorge, dass die Personen, die zur Nutzung der Datenverarbeitungssysteme berechtigt sind, nur in dem Umfang und Ausmaß Zugriff haben auf die Daten, die im Rahmen ihrer jeweiligen Zugangsberechtigungen (Autorisierung) erlaubt sind, und dass personenbezogene Daten nicht ohne Genehmigung gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Dies wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Es sind Richtlinien in Kraft, welche den Zugriff auf personenbezogene Daten regeln, und das jeweilige Personal ist entsprechend angewiesen. Um sicherzustellen, dass Mitarbeiter nur Zugriff auf personenbezogene Daten und Ressourcen haben, die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind, sind diese bezüglich ihrer Pflichten und den Folgen von Verstößen gegen diese Pflichten in Kenntnis gesetzt.
- Die Protokollierung des Standardzugangs zu Daten und des Änderns und Löschsens von Daten erfolgt mittels der im Betriebssystem, der Datenbank, im Netzwerk und den Anwendungen verfügbaren Basismethoden. Erforderlichenfalls können auf Wunsch und mit Sonderaufwand erweiterte Protokollierungen auf der Grundlage der verfügbaren Funktionalitäten der eingesetzten Technologien und Anwendungen erfolgen.
- Auf Verlangen des Datenexporteurs werden mit Blick auf sensible Daten mit allen Personen, die Zugriff auf solche Daten haben, zusätzliche besondere Vertraulichkeitsvereinbarungen abgeschlossen.
- Der Einsatz spezieller Verschlüsselungsverfahren für äußerst sensible Datenelemente erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen dem Datenexporteur und dem Datenimporteur.

3. Kontrolle der Datenübermittlung. Der Datenimporteur verhindert durch geeignete Maßnahmen, dass personenbezogene Daten durch unbefugte Dritte während deren Übermittlung oder beim Transport von Datenträgern gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden. Dies wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Es kommen die ausgereiftesten Netzwerk- und Netzwerkzugriffsschutztechnologien zum Einsatz.
- Die Überwachung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Datenübertragung wird unterstützt durch Netzwerkprotokolle (TCP) mit Fehlerkorrektur.
- Sofern Daten zwecks physischen Transports zu Dritten auf bestimmte Datenträger kopiert werden müssen, erfolgt der Umgang mit diesen Datenträgern in einer der Sensibilität der Daten angemessenen Art und Weise.

4. Eingabekontrolle. Der Datenimporteur stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass es möglich ist zu prüfen und festzustellen, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben oder entfernt wurden. Dies wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Für die Eingabe von Daten sowie für das Lesen, Ändern und Löschen von gespeicherten Daten bestehen Autorisierungsleitlinien wie im Kapitel „Kontrolle des Zugriffs auf die Datenverarbeitungssysteme“ ausgeführt.
- Sofern dies für eine angemessene Datensicherung erforderlich ist, greift eine rollenbasierte Zugriffskontrolle, welche das Konzept der Aufgabentrennung unterstützt. Während dem Datenimporteur sofern ihm dies technisch möglich ist die Verantwortung für die Unterstützung eines solchen Konzeptes obliegt, ist der Datenexporteur im Rahmen der Nutzung der Anwendung und auf der Grundlage eines ganzheitlichen Ansatzes zur Risikoanalyse verantwortlich für die Umsetzung dieser Konzepte.

- Sofern für einen angemessenen Datenschutz erforderlich aktiviert der Datenimporteur Anwendungsfunktionen zur automatischen Protokollierung von Benutzerinformationen, wenn Daten erstellt, geändert oder gelöscht werden.
5. **Auftragskontrolle.** Der Datenimporteur stellt sicher, dass personenbezogene Daten nur entsprechend den schriftlichen Anweisungen des Datenexporteurs wie in Anhang 1 Teil 2 der DPA ausgeführt verarbeitet werden. Dies wird durch folgende Maßnahmen erreicht:
- Unterstützende Funktionen bei der Ausführung von Aufgaben/Aufträgen im Namen des Datenexporteurs sind identifiziert und benannt.
 - Die Ausführung solcher Aufgaben/Aufträge erfolgt entsprechend den Anweisungen des Datenexporteurs.
 - Der Zugriff auf unterstützende Funktionen der Ausführung von Aufgaben/Aufträgen im Namen des Datenexporteurs erfolgt in Übereinstimmung mit den erteilten Anweisungen.
6. **Verfügbarkeitskontrolle.** Der Datenimporteur stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass personenbezogene Daten gegen unbeabsichtigte Zerstörung oder unbeabsichtigten Verlust geschützt sind. Dies wird durch folgende Maßnahmen erreicht:
- Die Verfügbarkeit der Daten wird auf der Grundlage eines allgemeinen Servicelevelkonzepts verwaltet und entwickelt.
 - Der physische Standort, an dem die Datenverarbeitungsanlagen untergebracht sind, ist gegen allgemeine Umgebungsgefahren und nicht autorisierten Zugriff geschützt. Der physische Standort ist durch spezifische Vorkehrungen wie USV und Dieselgeneratoren gegen Stromausfall geschützt. Anhand geeigneter Maßnahmen werden Temperatur und Luftfeuchtigkeit am Standort überwacht und geregelt, und bei Erreichen von Grenzwerten werden Warnmeldungen ausgegeben.
 - Die Verfügbarkeit des Netzwerkzugangs zum Standort wird mittels WAN-basierter Redundanzen, Netzwerkzugangsredundanzen zum Standort und innerhalb des Standorts mittels redundanter Rechenzentren-basierter Netzwerke erweitert.
 - Weiterhin sind Redundanzen der Infrastrukturkomponenten selbst (Server und Speicher-Arrays) entsprechend den vereinbarten und vorgegebenen Servicelevels vorhanden.
 - Die Maßnahmen zur Redundanz werden regelmäßig überprüft. Die Ergebnisse werden entsprechend dokumentiert.
 - Auf der DB-Ebene bis zum Bestimmungsort kommen Funktionalitäten des bestmöglichen technischen Standards zum Einsatz, so dass im Fall technischen Versagens ein geringstmöglicher Verlust an Transaktionsinformationen entsteht. Dies erfolgt über den Einsatz von DB-Funktionen zur Verlustminimierung bei Transaktionsdaten, wo dies sinnvoll ist.
 - In Übereinstimmung mit den definierten Servicelevels sind auf der DB-Ebene (Real Application Cluster) bzw. auf der Anwendungsebene (anwendungsbasierte Replikation, Load Balancing) zusätzliche Verfügbarkeitsfunktionen vorhanden.
 - Zur Reduzierung außerplanmäßiger Ausfallzeiten erfolgt eine proaktive Wartung der Infrastruktur. Diese Wartungsarbeiten sind auf der Grundlage eines vordefinierten Monatszeitplans eingeplant. Während dieser Wartungszeiten werden präventive Wartungsaufgaben durchgeführt, um die Infrastruktur auf einer unterstützten Betriebsebene und entsprechend den Standards der Lieferanten der Infrastrukturkomponenten zu halten.
 - Nach schwerwiegenden Ereignissen ist eine eingehende nachgelagerte Maßnahmenanalyse durchzuführen mit dem Ziel, Ausgleichsmaßnahmen und potenzielle präventive Maßnahmen zur künftigen Vermeidung von Risiken zu erarbeiten.
 - Im Zuge von Änderungsmanagementprozessen werden technische und anwendungsbezogene Änderungen realisiert, die möglichst in mehreren Stufen erfolgen, sodass Änderungen zuerst in einer Testumgebung angewendet werden, bevor sie in der Produktionsumgebung umgesetzt werden.
 - Technische Datensicherungen werden auf der Grundlage vordefinierter Leitlinien implementiert und ausgeführt, damit Daten und Anwendungen im Einklang mit diesen übergeordneten Datensicherungsleitlinien wiederhergestellt werden können. Diese Sicherungen decken technische Ausfälle und menschliches Versagen von technischem Personal ab und implementieren Datenkopien von kurzer Aufbewahrungszeit. Diese Sicherungskopien werden, getrennt von dem Ort, wo die primären Daten vorgehalten werden, an einem separaten gesicherten Ort sicher aufbewahrt. Datensicherungen erfolgen auf der Grundlage einer definierten Servicedefinition (Häufigkeit der Sicherung und Aufbewahrung) und umfassen darüber hinaus ein Wiederherstellungszeitziel. So können gesicherte Daten bei Verlust der primären Daten an ihrem ursprünglichen Speicherort wiederhergestellt werden.
 - Auf Verlangen und Vereinbarung zwischen dem Datenexporteur und dem Datenimporteur wird eine gezielt langfristige Archivierung geschäftlicher Daten durchgeführt.
 - Wenn Speichermedien das Ende ihrer Verwendungsdauer erreicht haben und aus der Verwendung genommen werden, greift für die Datenvernichtung ein spezifischer Mechanismus, der ein sicheres Löschen der auf diesen Medien gespeicherten Daten gewährleistet.
7. **Getrennte Datenverarbeitung für unterschiedliche Verwendungszwecke.** Der Datenimporteur gewährleistet durch geeignete Maßnahmen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können. Dies wird durch folgende Maßnahmen erreicht:
- Anwendungssicherungsfunktionen stellen sicher, dass die jeweils berechtigten Benutzer nur auf die ihnen zugewiesenen Daten zugreifen können.
 - Die Anwendungsrollen und die damit verbundenen Zugangsberechtigungen definieren sich über die spezifischen Benutzer-Rollen auf Grundlage der jeweiligen Funktionen.
8. **Allgemeine Kontrollen.** Der Datenimporteur setzt darüber hinaus die folgenden Verfahren ein:
- Planung und Ausführung regelmäßiger, mindestens einmal jährlich stattfindender Überprüfungen der hier beschriebenen Maßnahmen.
 - Zwecks Erkennung von Bedrohungen für die Sicherheit oder Integrität der Daten und zwecks Durchführung von Ermittlungen hinsichtlich Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen bzw. anderer bösartiger Angriffe auf die Datenintegrität kann der Datenimporteur ohne dies zuvor offenlegen zu müssen erweiterte Kontroll- und Überwachungstechniken einsetzen, um eventuellen Missbrauch oder bedrohliches Verhalten aufzudecken.
 - Jedes Vorkommnis, das die definierten Servicelevels beeinträchtigt, oder bestimmte sicherheitsrelevante Vorfälle, die sich in irgendeiner Weise auf das System des Datenexporteurs auswirken, werden dokumentiert und entsprechend kommuniziert.

Appendix 3 von ANLAGE 4

Zusätzliche Bestimmungen:

1. **Definitionen** Die in dieser DPA verwendeten Begriffe haben die Bedeutung wie unten angegeben (gleiches gilt bezüglich der im Wortlaut des DPA-Dokuments verwendeten Begriffe, wo diese nicht groß geschrieben sind). Die übrigen, groß geschriebenen aber nachfolgend nicht definierten Begriffe haben die Bedeutung wie in Anlage 1 der Vereinbarung ausgeführt.

„**Klauseln**“ bedeutet sämtliche Bestimmungen dieser DPA, sofern aus dem jeweiligen Zusammenhang nichts anderweitiges hervorgeht.

„**Datenexporteur**“ bezeichnet den Datenexporteur unabhängig von seinem Standort, sei es innerhalb oder außerhalb der EU/des EWR.

„**Datenimporteur**“ bezeichnet den Datenimporteur unabhängig von seinem Standort, sei es innerhalb oder außerhalb der EU/des EWR.

„Mitgliedstaat“ bezeichnet ein beliebiges Land, innerhalb oder außerhalb der EU/des EWR; und

„Dienstleistung“ oder „Dienstleistungen“ bezeichnet die durch den Datenimporteur wie in Anlage 1 beschriebenen erbrachten Datenverarbeitungsdienste (auch wenn diese Begriffe mit Zusätzen oder in abgewandelter Form verwendet werden, zum Beispiel „Datenverarbeitungsleistungen“).

2. Allgemeine Bestimmungen.

2.1 Rangfolge. Im Fall von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen diesem Appendix 3 und dem übrigen Wortlaut der DPA ist dieser Appendix 3 maßgebend, es sei denn, der Datenexporteur befindet sich innerhalb der EU/dem EWR und der Datenimporteur befindet sich außerhalb der EU/des EWR; in diesem Fall sind die Bestimmungen des übrigen Wortlauts der DPA maßgebend. Zur Vermeidung von Missverständnissen behalten aber auch in diesem Fall die Bestimmungen der Anlage 3 ihre Gültigkeit, die lediglich über den übrigen Wortlaut der DPA hinausgehen, ohne den Bedingungen der DPA zu widersprechen.

2.2 Nicht-Anwendbarkeit von bestimmten Klauseln für EU/EWR-Datenimporteure. Die Klauseln 3, 4 (i), 5 (i), 6, 7, 11 (2) und (3) der DPA sind nicht anzuwenden, es sei denn, der Datenimporteur (i) ist außerhalb der EU/des EWR ansässig oder (ii) beauftragt einen nachgeordneten Datenverarbeiter, der außerhalb der EU/des EWR ansässig ist.

2.3 Erfüllung von Verpflichtungen der Datenimporteure gemäß Klausel 5 (j). Der Datenexporteur weist hiermit die Datenimporteure an, sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen der Datenimporteure entsprechend Klausel 5j) ausschließlich an den Datenimporteur 1 zu überstellen.

2.4 Zusammenfassung der Datenimporteure aus Gründen der Effizienz. Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, dass die Zusammenfassung der Datenimporteure als Datenverarbeiter in dieser einheitlichen DPA ausschließlich zu Zwecken der Effizienz erfolgt (d. h. um das Aufsetzen einer Vielzahl von unterschiedlichen Vertragsdokumenten zu vermeiden) und (i) in rechtlich voneinander getrennte DPA zwischen dem jeweiligen Datenexporteur und dem Datenimporteur mündet sowie (ii) keine Rechtsbeziehung oder sonstige wie auch immer geartete Beziehung zwischen den zusammengefassten Datenexporteuren begründet.

2.5 Laufzeit. Die Laufzeit dieser DPA ist identisch mit der Laufzeit dieser Vereinbarung. Sofern in diesem Dokument nichts anderes vereinbart wurde, sind die Kündigungsrechte und -Anforderungen die gleichen wie in der Vereinbarung festgelegt.

3. Ergänzungen zwecks Anpassung an nationales Recht. Die Vertragsparteien stimmen den nachfolgenden Ergänzungen zu, die erforderlich sind, um die vollständige Konformität mit verbindlichen Anforderungen nach geltendem nationalen Recht in Bezug auf die Beauftragung von Datenverarbeitern für den Datenexporteur sicherzustellen.

3.1 Ergänzungen bezüglich in Deutschland und den Niederlanden ansässiger Datenexporteure

(a) Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten. Der Datenimporteur verpflichtet sich nach Wahl dazu, entweder (i) dem Datenexporteur die Möglichkeit zum Korrigieren, Löschen oder Sperren personenbezogener Daten einzuräumen oder (2) solche Korrekturen, Löschungen oder Sperrungen selbst für den Datenexporteur durchzuführen.

(b) Selbstkontrolle durch den Datenimporteur. Der Datenimporteur verpflichtet sich unter Einsatz angemessener Mittel zur Durchführung eigener Kontrollen der Einhaltung seiner Datenschutzverpflichtungen in Verbindung mit den Dienstleistungen. Auf Verlangen des Datenexporteurs legt er diesem in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) und darüber hinaus Anlass-bezogen Berichte über diese Kontrollen vor.

(c) Kontrolle durch den Datenexporteur. Der Datenexporteur ist berechtigt, anhand angemessener Mittel die Einhaltung der Datenschutzverpflichtungen des Datenimporteurs (insbesondere im Hinblick auf dessen technische und organisatorische Vorkehrungen) jährlich und zu bestimmten Anlässen zu kontrollieren. Diese Kontrollen sind beschränkt auf die Informations- und Datenverarbeitungssysteme, die für die Dienstleistungen relevant sind. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass den Kontrollanforderungen in der Regel dadurch Genüge getan ist, wenn der Datenexporteur Informationen oder Überprüfungsberichte anfordert, welche die Datenverarbeitungssysteme des Datenimporteurs betreffen. Nur für den Fall, dass der Datenexporteur nachweisen kann, dass es objektive Gründe zu der Annahme gibt, dass die vom Datenimporteur zur Verfügung gestellten Informationen und/oder Berichte nicht ausreichend sind, um den Kontrollanforderungen im Rahmen der für den Datenexporteur geltenden Gesetze zu genügen, hat der Datenexporteur auch das Recht zur Durchführung von Überprüfungen vor Ort. Diese müssen nach vorheriger Ankündigung innerhalb einer zumutbaren Frist während den normalen Geschäftszeiten stattfinden, dürfen den Geschäftsbetrieb des Datenimporteurs nicht beeinträchtigen und müssen im Einklang sein mit dessen Sicherheitsrichtlinien. Der Datenimporteur muss diese Überprüfungen tolerieren und sämtliche erforderliche Unterstützung gewähren.

(d) Pflicht zur Verständigung des Datenimporteurs. Der Datenimporteur verpflichtet sich zur unverzüglichen Verständigung des Datenexporteurs im Fall (i) der Nichteinhaltung der Bestimmungen über den Schutz von personenbezogenen Daten durch den Datenimporteur oder dessen Mitarbeiter und (ii) von Verstößen gegen Bestimmungen dieser DPA. Darüber hinaus verpflichtet sich der Datenimporteur zur unverzüglichen Verständigung des Datenexporteurs, wenn er zu der Ansicht gelangt, dass Weisungen des Datenexporteurs gegen geltende Gesetze verstoßen. Infolge einer solchen Verständigung ist der Datenimporteur so lange nicht zur Befolgung solcher Weisungen verpflichtet, bis der Datenexporteur diese entweder bestätigt oder geändert hat. Der Datenimporteur meldet dem Datenexporteur etwaige Beschwerden und Anfragen betroffener Personen (z. B. hinsichtlich der Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten) sowie ergangene Verfügungen von Gerichten und zuständigen Regulierungsbehörden als auch von ihm erkannte sonstige Risiken und Gefahren in Verbindung mit der Einhaltung des Datenschutzes.

(e) Weisungsrecht. Der Datenexporteur ist gegenüber dem Datenimporteur in Verbindung mit den Dienstleistungen hinsichtlich der Sammlung, Verarbeitung und Nutzung der Daten allgemein und im Einzelfall weisungsberechtigt und weisungsverpflichtet. Diese Weisungen können sich auch auf die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten erstrecken. Weisungen haben in der Regel schriftlich zu erfolgen, es sei denn, dringende oder andere besondere Umstände erfordern eine andere (z. B. mündliche oder schriftliche) Form. In einer anderen Form als der schriftlichen erfolgende Weisungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung vonseiten des Datenexporteurs, wenn der Datenimporteur dies verlangt.

(f) Rückgabe und weitere Nutzung von Daten nach Vertragsende. Entsprechend Abschnitt 7.5 der Vereinbarung gibt der Datenimporteur personenbezogene Daten zurück und löscht diese aus seinen Systemen.

(g) Datengeheimnis. Der Datenimporteur ist verpflichtet, sein Personal, das mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Vereinbarung betraut ist, in schriftlicher Form zur streng vertraulichen Behandlung dieser persönlichen Daten zu verpflichten und die personenbezogenen Daten für keine anderen Zwecke als für die Bereitstellung von Dienstleistungen für den Datenexporteur zu verwenden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung

des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Datenimporteur. Der Datenimporteur unterweist seine Beschäftigten weitergehend in Bezug auf geltende gesetzliche Bestimmungen zum Datenschutz.

3.2 Ergänzungen bezüglich in der Schweiz ansässiger Datenexporteure

(a) **Terminologie.** „Personenbezogene Daten“, „Persönlichkeitsprofil“, „sensible Daten“, „besondere Datenkategorien“, „Verarbeitung/Bearbeitung“, „Kontrollstelle“, „Datenverarbeiter“, „betroffene Person“ und „Aufsichtsbehörde“ haben sinngemäß die ihnen vom Schweizerischen Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1993 einschließlich von den relevanten Änderungen und den zugehörigen Durchführungsverordnungen zugewiesenen Bedeutungen.

(b) **Anwendbares Recht.** Der Begriff „anwendbares Datenschutzrecht“ umfasst die Gesetze zum Schutz der Grundrechte und Freiheiten natürlicher und juristischer Personen, und schließt das Schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1993 sowie seine relevanten Änderungen und zugehörigen Durchführungsverordnungen ein.

3.2 Ergänzungen bezüglich in den USA ansässiger Datenexporteure

(a) Die Klauseln 3 und 11 (2) der DPA sind nicht anwendbar.

(b) Klausel 9 der DPA wird sinngemäß wie folgt überarbeitet:

© Die Datenimporteure verpflichten sich erforderlichenfalls zur Unterzeichnung ergänzender Datenschutzvereinbarungen, um dem geltenden Recht zu entsprechen.

(d) **Meldung sicherheitsrelevanter Vorfälle.** Der Datenimporteur setzt den Datenexporteur unverzüglich schriftlich für den Fall in Kenntnis, dass: (i) personenbezogene Daten in Verletzung dieser Klauseln oder geltender Gesetze zum Schutz der Privatsphäre oder des Datenschutzes vom Datenimporteur offengelegt werden oder (ii) der Datenimporteur feststellt oder ihm zur Kenntnis gebracht wird oder er den begründeten Verdacht hegt, dass ein unbefugter Zugriff, eine unberechtigte Aneignung, Weitergabe oder Verwendung von personenbezogenen Daten erfolgt ist, möglicherweise erfolgt ist oder noch erfolgen könnte („sicherheitsrelevanter Vorfall“). Der Datenimporteur verpflichtet sich zur uneingeschränkten Kooperation bei Ermittlungen im Zusammenhang mit einem solchen sicherheitsrelevanten Vorfall und zur Abhilfe sämtlicher entstandener oder möglicherweise entstehender Schäden, die durch einen solchen Vorfall verursacht werden.

ANLAGE 5

Vereinbarung über Zusätzliche Dienstleistungen

Groß geschriebene Begriffe, die nicht in dieser Vereinbarung über Zusätzliche Dienstleistungen definiert sind, werden in der Abonnement-Vereinbarung definiert.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Beauftragung von Zusätzlichen Dienstleistungen. Der Kunde kann vom Dienstleister die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung über Zusätzliche Dienstleistungen beschriebenen Zusätzlichen Dienstleistungen erwerben.

1.2 Leistungsumfang. Der genaue Leistungsumfang der Zusätzlichen Dienstleistungen wird zwischen dem Dienstleister und dem Kunden in einem Arbeitsauftrag („Arbeitsauftrag“) festgelegt. Der Dienstleister erbringt die Zusätzlichen Dienstleistungen entweder selbst oder durch seine Subunternehmer. Jeder Arbeitsauftrag im Rahmen dieser Vereinbarung über Zusätzliche Dienstleistungen stellt eine von den anderen Arbeitsaufträgen getrennte Vereinbarung dar, und jeder einzelne Arbeitsauftrag unterliegt den Bedingungen dieser Vereinbarung über Zusätzliche Dienstleistungen.

1.3 Qualifizierung als Zusätzliche Dienstleistungen. Sofern nicht anders schriftlich zwischen den Parteien vereinbart gelten Zusätzliche Dienstleistungen als „Dienstleistungen“ im Sinne des § 611 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Verpflichtungen des Kunden

2.1 Mitwirkungspflichten. Im Zusammenhang mit der Erbringung der Zusätzlichen Dienstleistungen obliegt dem Kunden eine angemessene Mitwirkungspflicht. Diese Mitwirkungspflicht und Unterstützung durch den Kunden umfasst unter anderem: (i) eine Reaktion innerhalb angemessener Frist auf die Anforderungen und Mitteilungen des Dienstleisters; (ii) Übermittlung und Bereitstellung geeigneter und zutreffender Dokumente und Informationen an den Dienstleister innerhalb angemessener Frist; (iii) unverzügliche Überprüfung der durch den Dienstleister erbrachten Zusätzlichen Dienstleistungen; (iv) je nach den vom Dienstleister gemachten Angaben bezüglich der benötigten Hardware- und Software-Umgebung das Zur-Verfügung-stellen sämtlicher Berechtigungen und Lizenzen der jeweiligen Parteien (z. B. erforderliche Software-Lizenzen von Drittanbietern), die der Dienstleister benötigt, um die Zusätzlichen Dienstleistungen bereitzustellen; (v) Ob und in welchem Umfang der Dienstleister zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen technische Infrastruktur oder Zugang zu den Kundensystemen benötigt, legen der Dienstleister und der Kunde im jeweiligen Arbeitsauftrag fest. Der Kunde gewährt dem Personal des Dienstleisters Zugang zu den Räumlichkeiten und der technischen Infrastruktur des Kunden. Darüber hinaus stellt der Kunde in dem Maß wie dies zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen des Dienstleisters erforderlich ist kostenlos zusätzliche Büroflächen und Ausrüstung zur Verfügung.

2.2 Unterlassung der Mitwirkungspflichten. Falls der Kunde seine Mitwirkungspflichten wie in diesem Abschnitt ausgeführt nicht erfüllt, ist der Dienstleister nicht verantwortlich für daraus sich ergebende Folgen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf jegliche Verzögerungen.

3. Personal

Der Kunde bringt dem Dienstleister sämtliche Vorschriften, Regeln und Praktiken zur Kenntnis, die von den Mitarbeitern des Dienstleisters zu beachten sind, während sie sich am Kundenstandort aufhalten. Der Dienstleister verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Regeln und Vorschriften, solange er oder seine Beschäftigten sich am Kundenstandort aufhalten. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen oder veranlasst das angemessene Ergreifen von Maßnahmen, welche die Gesundheit und Sicherheit des Personals, der Mitarbeiter, der Handlungsbevollmächtigten und Subunternehmer des Dienstleisters während deren Aufenthalt am Kundenstandort sicherstellen.

4. Laufzeit und Kündigung

Sämtliche im Rahmen dieser Vereinbarung angenommenen Zusätzlichen Dienstleistungen bleiben für die im jeweiligen Arbeitsauftrag angegebene Dauer bzw. sofern kein solcher Zeitraum angegeben ist, bis zum Abschluss der entsprechenden Zusätzlichen Dienstleistungen in Kraft.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1 Gebühren. Der Kunde zahlt dem Dienstleister die in dem entsprechenden Arbeitsauftrag vereinbarten Gebühren. Sofern in diesem Dokument oder in einem Arbeitsauftrag nichts anderes vereinbart worden ist, sind alle Gebühren in EURO angegeben und zahlbar.

5.2 Zahlungen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, werden die Zusätzlichen Dienstleistungen vom Dienstleister monatlich in Rechnung gestellt.

5.3 Rechnungen. Alle Rechnungen sind zahlbar innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Rechnung. Auf Verlangen stellt der Dienstleister dem Kunden alle Informationen, Dokumente und Aufzeichnungen zur Verfügung, die der Kunde für die Überprüfung der Richtigkeit der Rechnungen benötigt.

5.4 Zahlungsverzug. Im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist dieser pro Monat zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von einem (1) Prozentpunkt des ausstehenden Betrages verpflichtet. Unbeschadet hiervon ist der Dienstleister berechtigt, höhere Verzugszinsen entsprechend geltendem Recht zu verlangen.

5.5 Steuern. Sofern im jeweiligen Arbeitsauftrag nicht anders angegeben, sind in den Gebühren des Dienstleisters keine Steuern inbegriffen. Der Kunde ist für die Entrichtung sämtlicher Umsatz-, Gebrauchs- und Mehrwertsteuern in Verbindung mit dessen Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung verantwortlich, nicht jedoch für die Entrichtung von Steuern in Verbindung mit den Bruttoeinnahmen, dem Gewinn und Eigentum des Dienstleisters. Sofern seitens des Dienstleisters die Verpflichtung zur Zahlung oder Einziehung von Steuern besteht, für die im Sinne dieses Abschnitts der Kunde verantwortlich ist, stellt der Dienstleister dem Kunden den entsprechenden Betrag in Rechnung, es sei denn, der Kunde legt dem Dienstleister eine gültige Steuerbefreiungsbescheinigung der zuständigen Steuerbehörde vor.